Irrtum und Erschleichung bei der Einbürgerung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Helmut Volkmann

Gerichtsreferendar

aus Wreschen.

Marburg 1931.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Dunkenbrück

Als Doktorschrift von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 30. 10. 1930.
Berichterstatter: Professor Dr. iur. Dr. phil. Genzmer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Freunden

Diplomvolkswirt Dr. Wilhelm Totzek
und Gerichtsreferendar Albert Scholl

zugeeignet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0093

Gliederung.

1. Teil.

Einleitung.

§ 1. **Darlegung der Aufgabe** 1
Formulierung — Einbürgerung — Irrtum und Erschleichung Begriff des Irrtums.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung des Erschleichungsbegriffs** . . 2
Erschleichung in Gesetz, Rechtsprechung und Wissenschaft — subreptio und obreptio — exceptio sub- vel obreptionis — rescripta — Geltung der exceptio sub- vel obreptionis — Ausdruck „Erschleichung".

§ 3. **Begriffsbestimmung der Erschleichung** 4
Unlauterkeit und Heimlichkeit — Täuschung einziges Mittel — Vorsätzliche und fahrlässige Erschleichung — Subjekt der Erschleichungshandlung: Der Anschriftempfänger — sein Vertreter — ein Dritter mit Wissen des Anschriftempfängers; — Subjekt und Träger der Erschleichungshandlung — Ursächlichkeit der Täuschungshandlung — Erschleichung und Betrug — Erschleichung und arglistige Täuschung — privatrechtliche Ausdrucksweise.

§ 4. **Oeffentliches Recht und Privatrecht** 8
Die Wiener Schule — allgemeine Vorschriften im BGB. — unmittelbare Anwendung — Analogie — Rechtsprechung und entsprechende Anwendung von Privatrecht — sächsisches Baugesetz — Analogie in bestimmten Fällen.

2. Teil.

Widerruf der Einbürgerung nach geltendem Recht.

§ 5. **1. Kapitel: Zuständigkeit (formelle Berechtigung)** . . 10
Regierungspräsident in Preußen Einbürgerungsbehörde — formell für Widerruf Einbürgerungsbehörde zuständig — Zuständigkeit der Oberbehörde.

2. Kapitel: Wiedrruf der Einbürgerung (materielle Berechtigung)

§ 6. **1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen in der Widerrufslehre** 11
Notwendigkeit eigener Begriffsbestimmungen — Aufbau der Widerrufslehre — freier und beschränkter Widerruf — Widerruf weit zu umgrenzen — anders der Wortsinn — Widerruf abstraktes Mittel zur Beseitigung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde — Rücknahme und Aufhebung — Rücknahme Wirkung ex nunc — Nichtigkeit — Anfechtung Wirkung ex tunc — § 119 BGB — W. Jellineks Begriffe in der Widerrufslehre — Begriffsbestimmungen von Neuhäuser und Hillengaß.

2. Abschnitt: Einbürgerung und freier Widerruf

§ 7. **1. Unterabschnitt. Möglichkeit freien Widerrufs nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** 14
Notwendigkeit der Prüfung freien Widerrufs — § 16 I R.u.St.AG. — Widerruf gleich Verlust der Staatsangehörigkeit — Ausschließlichkeit der Verlustgründe in § 17 R. u. StAG. — Fassung und Zweck des Gesetzes.

2. Unterabschnitt. Wesen der Einbürgerung und freier Widerruf

§ 8. **I. Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit** 16
Inhaltliche Begrenzung — Wesen der Staatsangehörigkeit: subjektives Recht, Rechtsverhältnis, Status.

§ 9. **II. Rechtsnatur der Einbürgerung** 18
Streitfrage — Vertrag — streng einseitiger Hoheitsakt — mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.

1. Vertragstheorie: Laband — Gleichwertigkeit der Parteien — Unterwerfung des Staates unter die Rechtsordnung — der Einzubürgernde noch nicht der Staatsgewalt unterworfen — daher nur Vertrag — status libertatis — Begründung von Pflichten auf ethischer Grundlage — Cassirers Begründung — Einbürgerung als Gesetzgebungsakt — Verleihung — Entscheidung bei der Gesamtheit der Regierungen — Vertragsbegriff — Antrag auf Einbürgerung
2. Theorie vom streng einseitigen Hoheitsakt: Verwaltungsakt auf Unterwerfung — Wirksamkeit bei Fehlen des Antrages.
3. W. Jellineks Lehre vom zweiseitigen Verwaltungsakt: Begriff — irreführender Ausdruck — Zustimmung erforderlich — inhaltlich = mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.
4. Zusammenfassung und eigene Stellungnahme.

§ 10. **3. Unterabschnitt. Freier Widerruf nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen** 25
Grundsatz der freien Widerruflichkeit — Ausschluß freien Widerrufs durch die Natur der Sache — wo die Partei ein Recht erworben hat.

§ 11. **4. Unterabschnitt. Freier Widerruf der Einbürgerung nach Schrifttum und Rechtsprechung** 27
Weitgehender Ausschluß jeder Widerruflichkeit.

3. Abschnitt. Widerruf der Einbürgerung wegen Fehlerhaftigkeit.

1. Unterabschnitt. Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums

§ 12. **I. Behördlicher Irrtum im Verwaltungsrecht und seine Wirkungen** 27
Nichtigkeit — Nichtigkeitsgründe — Willensmängel — braunschweigische Rechtsprechung — Kelsen — Merkl — Irrtum und Gesetzwidrigkeit.

II. Irrtum bei der Einbürgerung und seine Wirkungen

§ 13. **1. Die Vorschriften über Einbürgerung im R.u.StAG.** . 31
Die einzelnen Vorschriften — ihre Einteilung — Beispiele

2. Die wichtigsten Vorschriften im einzelnen

§ 14. **a) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 I R.u.StAG.** . . 33
§ 8 I Ziff. 1—4 — § 9 I — wesentliche Erfordernisse — Piloty — Nelte — innerbehördliche Sollvorschriften.
b) Die Bestimmungen in § 16 I R. u. StAG.

§ 15. **aa) Einbürgerung und Formalakt** 37
Formgebundener Akt — h. M. — Ausdruck und Begriff — Kormann — Merkl — Neuhäuser — Langen — Zweck des Begriffs „Formalakt" — formelle und materielle Begriffsmerkmale — Formalakt und Nichtigkeit — Staatsakte und ihre Form — Formalakt und Urteil — Formalakt und formgebundener Verwaltungsakt — formalisiertes Verfahren — Konstitutivakt.
Gesetzesgewollte Erschwerung des Widerrufs — R. u. StAG. und Widerruf — Bestimmtheit der Einbürgerung — Rechtswahrheit und Rechtssicherheit — Rechtsnatur der Einbürgerung und Widerruf — kein Nichtigkeitsverfahren im R. u. StAG. — §§ 10 und 18 B. u. StAG. — Verlustgründe in § 17 R. u. StAG. — Entstehung des R. u. StAG. — Reichstagsverhandlungen — Zweck der Einbürgerung — Ergebnis — Kommunalbeamtenanstellung.

§ 16. **bb) Fehlerhafte Zustellung der Einbürgerungsurkunde** . 45
Aushändigung an den Einzubürgernden oder dessen rechtmäßigen Vertreter — Begriff „Aushändigung" — Wirkung gegenüber dem gemeinten, aber nicht erreichten Anschriftempfänger — Wirkung gegenüber dem erreichten aber nicht gemeinten Anschriftempfänger — Angaben über Personenstand — W. Jellineks Grundsatz — Ergebnis.

§ 17. **cc) Fehlen eines gültigen Antrages auf Einbürgerung** . 46
Aushändigung und Antrag — ungültiger Antrag — Verwaltungsakt auf Unterwerfung — Irrtum und Nichtigkeit.

§ 18. dd) **Widerruf vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde** 47
Form der Zustellung — vorherige Kenntnis — Verwaltungsakt der Form nach — Urteil im Zivilprozeß vor seiner Verkündung — § 318 ZPO. — empfangsbedürftige Willenserklärung im Privatrecht — Verfügungsmacht über die Urkunde — unechter Widerruf — Rechtsprechung und Schrifttum — Gesetzgebung: § 74 I RAO. — § 68 thür. LVO. — Ergebnis.

2. Unterabschnitt. Widerruf wegen Erschleichung

§ 19. **I. Erschlichene Verwaltungsakte und ihre Wirkungen im allgemeinen** 50
Vollwirksamkeit — Nichtigkeit — Rücknahme — Anfechtung

§ 20. **II. Widerruf der Einbürgerung wegen Erschleichung** . . 51
Erschleichung und Gesetzwidrigkeit — Formalakt und Erschleichung — Gothaer Fall — Beachtung öffentlich-rechtlicher Rechtsgeschäfte fremder Staatsgewalten innerhalb ihres Machtgebietes — OVG. 13, 408 — Dolus — Gesetzwidrigkeit und Täuschung — das R. u. StAG. — das Urteil — Restitutions- und Nichtigkeitsklage — Urteil und Einbürgerung — jede Täuschung Anfechtungsgrund — kein Nichtigkeitsverfahren — Aufzählungsverfahren — Formvorschriften und Täuschung.

§ 21. **3. Unterabschnitt. Verwaltungsrechtsgrundsätze** . . . 55
Vermutung der Gültigkeit — Wirksamkeit unabhängig von der Gesetzlichkeit des Aktes — begünstigende Verwaltungsakte — Schutz des gutgläubig Begünstigten — Entscheidung verschiedener Behörden — kein Anlaß zum Schutz eines erschlichenen Verwaltungsaktes — Vereinbarkeit mit der Idee des modernen Rechtsstaates.

§ 22. **4. Unterabschnitt. Schrifttum, Rechtsprechung und Gesetzgebung** 56
Kritik des OVG-Urteils — Widerruf wegen Erschleichung erwünscht — der allgemeine Teil des öffentlichen Rechts — Schwäche des Gesetzes — Landgraff — Rauchalles — gleiche Behandlung von Irrtum und Erschleichung — Behörde und Untertan — v. Sarwey — O. Mayer — Kormann — Formalakt und Restitutionsklage — „objektive Täuschung" — — Langen — Fleiner — Schätzel — Magnus — Fehlen der gesetzlichen Grundlage — W. Jellinek — h. M. — Einbürgerung und andere Verwaltungsakte.
Aeltere preußische Praxis der Einbürgerungsbehörden und Gerichte — OVG.-Urteil von 1886 — entsprechende spätere Entscheidungen.
§ 43 der bad. Verordnung von 1884 — § 78 RAO. — thür. LVO. — Geltungsbereich dieser Rechtssätze.

§ 23. 5. **Unterabschnitt. Widerruf der Einbürgerung und Völkerrecht** 62
Staatsangehörigkeit völkerrechtliches Gliederungsmittel — Staatenlosigkeit — Rücknahme — Anfechtung — Staatsinteressen und Völkerrecht

§ 24. 6. **Unterabschnitt. Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht** 63
Amerikanisches Staatsangehörigkeitsrecht: Nichtigkeitsverfahren — Schweiz: zeitbegrenztes Nichtigkeitsverfahren bei gesetzwidriger Einbürgerung — jederzeitige Nichtigkeitserklärung bei Erschleichung — frühere feststehende Praxis des Schweizer Bundesrats — Oesterreich: 10jährige Nichtigkeitsfrist — englische und französische Denaturalisationsbestimmungen.

§ 25. 7. **Unterabschnitt. Ergebnis der Untersuchungen über Irrtum und Erschleichung und ihre Wirkungen (kurze Zusammenfassung)** 65

3. Teil.

Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums und Erschleichung de lege ferenda.

§ 26. **Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums und Erschleichung de lege ferenda** 69
Politische Tendenz — Einheitsstaat — Anschluß Oesterreichs — keine Widerrufsbestimmungen.
36. Deutscher Jur.-Tag und Abänderung des R. u. StAG.

Schrifttum.

Anderſen, Poul: Ungültige Verwaltungsakte mit beſonderer Berückſichtigung der Ungültigkeitsgründe (überſ. von W. Pappenheim), 1927.

Anſchütz, Gerhard: Deutſches Staatsrecht (Kohlers Enzykl. IV, S. 1 ff.), 1914, 7. Auflage.

Archiv für Entſcheidungen der oberſten Gerichte, herausgegeben von J. A. Seuffert (Seufferts Archiv).

Arndt, Adolf: Die Verfaſſung des Deutſchen Reichs vom 11. Auguſt 1919. 1927, 3. Auflage.

— Das Staatsrecht des Deutſchen Reichs. 1901.

Bazille u. Köſtlin: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit beſonderer Berückſichtigung Württembergs, 1902.

Bernatzik, Edm.: Rechtſprechung und materielle Rechtskraft, 1886.

Bornhak, Konrad: Preußiſches Staatsrecht, 1888.

Brand, A.: Das Beamtenrecht, 1928. 3. Auflage.

Buddeberg, Theodor: Rechtsſoziologie des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Im Arch. d. ö. R., N. F. 8, S. 85 ff.

Bühler, Ottmar: Allgemeines Steuerrecht, I. 1927.

Cahn, Wilhelm: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeſetz vom 22. 7. 1913. 1914, 4. Auflage.

Caſſirer, Rudolf: Die Rechtsnatur der Verleihung der Staatsangehörigkeit nach geltendem deutſchen Verwaltungsrecht. Diſſ., 1919.

Corpus iuris civilis (Codex Justinianus recognovit Paulus Krueger.) 1892.

Cruſen: Die Ergebniſſe der erſten Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts. (DJZ. 1930, Sp. 649.)

Delius, Hans: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeſetz vom 22. 7. 1913. 1913.

Elsner, Gerh.: Die Fehlerhaftigkeit des Staatsakts bei der Entlassung aus dem Staatsverbande. Diss., 1922.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Entscheidungen des Kgl. preuß. OVG. in Staatssteuersachen.

Falck: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (v. Brauchitsch: Die preuß. Verwaltungsgesetze IV, 1926, 17. Auflage.)

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1928, 8. Auflage.

Fließ, Julius: Rechtskraft der Naturalisationsurkunde nach deutschem Reichsrecht. Diss. 1906.

Gareis: Allgemeines Staatsrecht. (Handbuch des öffentl. Rechts, Band I, 1883.)

Glück, Chr. Fr.: Ausführliche Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar. Bd. I, 1797. 2. Auflage.

Grabowski: Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. (Verw.-Archiv 12, S. 204 ff.)

Grill, Lorenz: Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 und über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867. 1906, 3. Auflage.

Hartmann: Die Rechtswirkung der Kassation ausländischer Naturalisationsurkunden. (Annalen des Deutschen Reichs, 1917, Seite 789 ff.)

Hatschek, Julius: Deutsches und preußisches Staatsrecht, I., 1922.
— Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1927, 5. und 6. Auflage.

Heumann: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (9. Auflage, bearbeitet von Seckel, 1907.)

Hillengaß: Erschleichung und Irrtum im Verwaltungsrecht. Diss. 1924.

v. Hippel, Ernst: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. 1924.

Husserl: Rechtskraft und Rechtsgeltung I: Genesis und Grenzen der Rechtsgeltung, 1925.

Isay, Ernst: Kommentar zum R. u. StAG. und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen, 1929.

v. Jagemann: Die deutsche Reichsverfassung. (Vorträge 1904.)

Jahrbücher des Kgl. sächs. OVG.

Jebens: OVG. und BGB. (Preuß. Verw.-Bl. 25, S. 227.)

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1919, 2. Auflage.

Jellinek, Walter: Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen 1908.

— Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung in „Verwaltungsrechtliche Abhandlungen", Festgabe für das preußische OVG., 1925, S. 84 ff.

— Verwaltungsrecht, 1929, 2. Auflage.

Junck, Walter: Das R. u. StAG. vom 22. 7. 1913. 1914.

v. Keller-Trautmann: Das R. u. StAG., 1914.

Kelsen, Hans: Ueber Staatsunrecht. (Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht, Bd. 41, S. 1 ff.)

— Allgemeine Staatslehre, 1925.

— Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft. (Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 31, S. 53 und 190 ff.)

Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Reichstags. Bd. 301, S. 1427.

Kormann, Karl: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. 1910.

— Die Zustellung von Verwaltungsakten an den falschen Adressaten. (Verw.-Archiv 19, S. 166 ff.)

— Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts. (Annalen des Deutschen Reichs, 1911 und 1912.)

— Verwaltungsakte. (v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verw.-Rechts III, S. 718 ff.), 1914, 2. Auflage.

Knauth-Wagner: Landesverwaltungsordnung für Thüringen v. 10. 6. 1926. 1927.

Landgraff: Die Einbürgerung der Prinzessin Bauffremont. (In den Annalen des Deutschen Reichs, 1876, S. 1022 ff.)

Laband, Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht, 1919. 7. Auflage.

Langen, Gerhard: Der Formalakt im geltenden deutschen und preußischen Verwaltungsrecht. Diss., 1929.

Lenel, Paul: Das R. u. StAG. vom 22. 7. 1913. (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 45, S. 241 ff.)

Loening, Edgar: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1884.

Manigk, Alfred: Unwirksamkeit, Ungültigkeit. (Handbuch der Rechtswissenschaften, VI, Seite 292 ff.), 1929.

v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. (Annalen des Deutschen Reichs, 1875, S. 793 u. 1013.)

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 1924. 3. Auflage.

Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage. (Archiv für öffentliches Recht, Bd. 3, S. 3 ff.)

Merkl, Adolf: Allgemeines Verwaltungsrecht, 1927.

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. (Bearbeitet von Gerhard Anschütz, 1919, 7. Auflage.)

Meyer-Dochow: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1913, 4. Auflage.

Meyer, Theodor: R. u. StAG. vom 22. Juli 1913. 1914, 2. Auflage.

Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung. (Herausgegeben im Ministerium des Innern.)

Nelte, Otto: Die durch das R. u. StAG. vom 22. 7. 1913 herbeigeführten Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes. (Arch. des öffentl. Rechts, Bd. 32, S. 22 ff.)

— Besprechung des Kommentars v. Keller-Trautmann. (Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 39, S. 264 ff.)

Neuhäuser, Robert: Die Erschleichung rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakte durch Täuschung der Behörden. (Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar f. öffentl. Recht und Sozialrecht, Heft 8, 1921.)

Oetker, Friedrich: Konkursrechtliche Grundbegriffe, I. 1891.

Pernice: Formelle Gesetze im römischen Recht. (Festgabe für R. v. Gneist, 1888.)

Piloty: Bayerisches Staatsrecht: Die Staatsverfassung. 1913.

Radnitzky, Ernst: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht. 1888.

Rauchalles: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870. 1901.

Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmumngen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

Rehm: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. (Annalen des Deutschen Reichs, 1885, S. 65 ff.)

— Allgemeine Staatslehre. (Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart. Einleitungsband, II. Abt. S. 1 ff.) 1899.

v. Rönne, Ludwig: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, II, 1882, 4. Auflage. (5. Auflage von Zorn, 1906.)

Rosenberg, Leo: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1929. 2. Auflage.

Rosin: Souveränität, Staat, Gemeindeselbstverwaltung. (Annalen des Deutschen Reichs, 1883, S. 265 ff.)

Rumpelt, Anselm: Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen, vom 1. 7. 1900. 1904, 3. Auflage.

Sammlung von Entscheidungen des Königl. bayr. Verwaltungsgerichtshofes.

Sartorius, Karl: Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. (Verw.-Archiv 7, 19 ff.)

— Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. (Handbuch des deutschen Staatsrechts, S. 258 ff.) 1929.

v. Sarwey, Otto: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. 1880.

— Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1883.

Schätzel, Walter: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. 1928.

Schoen, Paul: Deutsches Verwaltungsrecht, allgemeine Lehren und

Schwarz, Gustav: Das Recht der Staatsangehörigkeit. 1925. Organisation. (Kohlers Enzykl. IV, S. 192 ff.) 1914, 7. Aufl.

Seydel, Max: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit. (Annalen des Deutschen Reichs, 1876, S. 135 ff.)

v. Seydel, Max: Bayerisches Staatsrecht. 1896, 2. Auflage.

v. Seydel-Piloty: Bayerisches Staatsrecht, I: Die Staatsverfassung. 1913.

Sieber, J.: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. Bd. I, 1907.

Sohm, Rudolf: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. (Neu von Mitteis-Wenger, 1923, 17. Auflage.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870, Bd. I.

Stier-Somlo, Fritz: Rechtskraft. (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. IV, S. 709 ff.)

Tezner, Friedrich: Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens. 1896.

Verhandlungen des Reichstags.

v. Welfer, Hans: R. u. StAG. vom 22. 7. 1913. 1914.

Weyr, Franz: Zum Problem eines einheitlichen Rechtsſyſtems. (Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 23, S. 529 ff.)

Woeber-Fiſcher: R. u. StAG. vom 22. 7. 1913. 1928, 4. Aufl.

Zorn, Philipp: Das Staatsrecht des Deutſchen Reiches. 1895, 2. Auflage.

— Reichs- und Staatsangehörigkeit. (Wörterbuch des deutſchen Staats- u. Verw.-Rechts, Bd. III, S. 261, 1914, 2. Aufl.)

Abkürzungen.

Arch.d.ö.R.	=	Archiv des öffentlichen Rechts.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
B.u.StAG.	=	Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
Gew.O.	=	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
h.M.	=	herrschende Meinung.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
Kom.BG.	=	Kommunalbeamtengesetz.
Pr.LVG.	=	preußisches Landesverwaltungsgesetz.
Pr.OVG.	=	preußisches Oberverwaltungsgericht.
RAO	=	Reichsabgabenordnung.
RGStr.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.u.StAG.	=	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
RV.	=	Reichsverfassung.
thür.LVO.	=	thüringische Landesverwaltungsordnung.
Verw.Arch.	=	Verwaltungsarchiv.
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.

1. Teil.
Einleitung.

§ 1. Darlegung der Aufgabe.

„Irrtum und Erschleichung bei der Einbürgerung" heißt unsere Aufgabe. Anders ausgedrückt, um das Kernstück der folgenden Untersuchungen hervorzuheben, lautet unser Thema: Welche Rechtsfolgen haben Irrtum und Erschleichung auf die Wirksamkeit der Einbürgerung?

Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt, durch welchen einem Nicht-Reichsangehörigen die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen wird. Vor Erlaß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (R.u.StAG.) vom 22. Juli 1913 sprach man von Naturalisation.

Die beiden Begriffe „Irrtum" und „Erschleichung" stehen dem Wortsinn nach in engem Zusammenhang, denn Erschleichung zielt immer, wie in § 3 bei der Begriffsbestimmung der Erschleichung auszuführen ist, auf Erregung eines Irrtums ab. Vollendete Erschleichung hat den Irrtum eines andern zur Voraussetzung. Die Einbürgerung kann man nur erschleichen, indem man durch irgendwelches unlautere Handeln die Behörde in einen Irrtum versetzt. Erschleichung kennzeichnet also nur die besondere Art der Hervorrufung eines Irrtums, ist mithin ein Unterfall des Irrtums. Wenn in unserer Aufgabe „Irrtum" und „Erschleichung" dennoch n e b e n e i n a n d e r genannt sind, was auf Verschiedenheit der Begriffe hindeutet, so kommt das daher, daß hier der Begriff „Irrtum" nicht rein logisch, sondern in bestimmter eingeengter Bedeutung, wie ihn auch vielfach die Verwaltungsrechtswissenschaft verwendet[1]), zu verstehen ist. Irrtum, der im Gegensatz zur Erschleichung auch als bloßer oder schlichter Irrtum[1]) bezeichnet wird, ist

[1]) Kormann, System S. XXIX; W. Jellinek, Verw.R. S. 274.

die falsche Vorstellung der Einbürgerungsbehörde über irgend etwas, meist über ein Erfordernis der Einbürgerung, ohne daß diese durch vorsätzlich unlauteres Verhalten des Einzubürgernden oder eines Dritten hervorgerufen wäre. Ob fahrlässiges, objektiv unwahres Verhalten des Einzubürgernden oder eines Dritten zur Erschleichung oder zum Irrtum zu rechnen ist, mag vorläufig dahingestellt bleiben[2]).

Die Begriffsbestimmung des Irrtums als falsche Vorstellung der Behörde ist bereits gegeben worden. Was man unter Erschleichung zu verstehen hat, ist nicht ohne weiteres klar. Wir müssen deshalb zunächst auf die Geschichte dieses Wortes eingehen.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung des Erschleichungsbegriffes.

Der Ausdruck „Erschleichung" ist kein gesetzestechnischer. Er findet sich zwar in § 43 der Badischen Verordnung vom 31. 8. 1884[1]), auf den später noch zurückzukommen sein wird, hat sich aber doch nicht in der Gesetzessprache eingebürgert. Die Reichsabgabenordnung (RAO.) spricht in § 78 I Z. 2 und ihr folgend die Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. 6. 1926 (thür.LVO.) in § 143 Z. 5 von unrichtigen oder irreführenden Angaben. In den Entscheidungen der Gerichte kommt der Ausdruck seit 1839 vor[2]). In der heutigen Verwaltungsrechtswissenschaft ist er durchaus geläufig[3]).

Vielfach wird auch nur von Täuschung gesprochen, was unserer Ansicht, daß Täuschung das einzige Mittel der Erschleichung ist, recht gibt[4]).

Erschleichung ist die Uebersetzung der römisch-rechtlichen Worte „subreptio" und „obreptio" (repere = kriechen, schleichen). Ob ein Unterschied und welcher zwischen subreptio und obreptio besteht, war vor allem in der Wissenschaft des gemeinen Rechts streitig. Nach Heumann[5]) be-

---

[2]) Siehe darüber § 3.

[1]) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1884, S. 394.
[2]) Seufferts Archiv 8, 161.
[3]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 41; Neuhäuser.
[4]) Fleiner S. 207, Andersen S. 195 ff.
[5]) Heumann-Seckel S. 561 (subrepere).

steht kein Unterschied zwischen den beiden Worten. Gegen ihn spricht der Ausdruck exceptio sub- vel obreptionis, ein Begriff, der hauptsächlich in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts sein Dasein führte[6]). Die Nebeneinanderstellung sub- vel obreptionis und besonders die Verschiedenheit der Präpositionen zeigen aber, daß subreptio und obreptio eine unterschiedliche Abtönung des Grundbegriffs „Schleichen" gibt. Während die Vorsilbe „sub" den Sinn der Heimlichkeit, der dem Schleichen innewohnt, verstärkt, wird durch die Präposition „ob" noch ein aggressives Moment hinzugetan[7]). Man wird deshalb nicht fehlgehen, mit Sohm[8]) obreptio als Erschleichung durch Vorbringen falscher Tatsachen und subreptio als Erschleichung durch Verschweigen wahrer Tatsachen anzusehen. Die Ansicht Glücks[9]), der umgekehrt entscheidet, ist also aus obigen Gründen abzulehnen.

Die exceptio sub- vel obreptionis hat sich aus den Reskripten der römischen Kaiser entwickelt. Wollte sich ein römischer Bürger über eine Rechtsangelegenheit Klarheit verschaffen, so wandte er sich mit seiner Bittschrift an den Kaiser und legte darin den Sachverhalt dar. Der Kaiser erließ durch seine Rechtsgelehrten auf Grund des dargelegten Falles ein Gutachten, ein „rescriptum". Ob der Fall sich wirklich so verhielt, wie der römische Bürger ihn dargelegt hatte, wurde nicht untersucht. Deshalb hatten die Reskripten auch nur rechtliche Bedeutung, si preces veritate nituntur. Der Richter mußte sich erst überzeugen, ob die Tatsachen mit dem Sachverhalt, der der Bittschrift zugrunde lag, übereinstimmten. Nur wenn das der Fall war, m u ß t e er gemäß dem Reskript des Kaisers urteilen, ebenso wie sich im heutigen Recht das Berufungsgericht bei Zurückverweisung die Rechtsanschauung des Revisionsgerichts zu eigen machen m u ß[10]). Nach der gemeinrechtlichen Theorie war, wenn sich die Unwahrheit des vorgebrachten Sachverhaltes herausstellte, die exceptio sub- vel obreptionis gegeben. Allein die Quellen kennen diese Bezeichnung nicht, sondern nur den Ausdruck praescriptio

[6]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 111.
[7]) Hillengaß S. 17.
[8]) Sohm S. 731 N. 2.
[9]) Glück S. 544.
[10]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 108.

mendaciorum[11]). Der Fehler, den die gemeinrechtliche Lehre machte, liegt darin, daß sie die Reskripten als gültige Staatsakte und nicht ihrer Natur nach als Rechtsgutachten auffaßte.

Eine gültige Rechtseinrichtung ist die exeptio sub- vel obreptionis heute jedenfalls nicht[12]). Deshalb ist auch die Folgerung nicht möglich, daß ein Staatsakt wegen Erschleichung nichtig sei[13]). Wir haben aus dem römischen Recht durch Uebersetzung nur den Namen „Erschleichung" entnommen. Allenfalls können wir aus den Worten subreptio und obreptio zwei verschiedene Mittel der Erschleichung, das Verschweigen wahrer und das Vorbringen falscher Tatsachen entnehmen.

§ 3. Begriffsbestimmung der Erschleichung.

In dem Wort „Erschleichen" wird die Heimlichkeit, mit der man etwas tut, ausgedrückt. Auf jeden Fall soll der andere, von dem man etwas erschleichen will, nichts merken. Es geht deshalb nicht an, wie Neuhäuser[1]) es tut, von Erschleichung mittelst Drohung oder Bestechung zu reden. Zwar sagt er richtig, daß in dem Ausdruck „Erschleichung" ebensowohl die Unlauterkeit des Handelns wie die Geheimhaltung des Tuns vor dem Geschädigten liegt. Wenn er aber den Schluß zieht, daß bei Bestechung des Beamten die Tat dem Staat gegenüber eine erschlichene sei, so ist diese Folgerung unrichtig. Der Beamte ist nicht Vertreter des Staates, sondern Organ. Wird das Organ einer juristischen Person getäuscht, so wird die juristische Person getäuscht. Wird der Regierungspräsident durch Drohung gezwungen, eine Einbürgerungsurkunde auszustellen und dem Drohenden auszuhändigen, so würde nach Neuhäuser eine Drohung gegenüber dem Beamten und eine Erschleichung gegenüber dem Staat vorliegen!

Will man vom Staat ein Urteil erschleichen, so kann man es nur durch Täuschung. Es gibt also nur ein Mittel der Erschleichung, nämlich die Täuschung. Die Wege, wie man ein Organ täuschen kann, sind verschieden. Die beiden

[11]) c. 2 Cod. 1, 22.
[12]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 111.
[13]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 110.

[1]) Neuhäuser S. 17.

Hauptwege sind bereits durch Uebersetzung der Ausdrücke subreptio und obreptio gewiesen. Die Täuschung kann durch Verschweigen bestimmter Tatsachen, so daß ein Irrtum erregt oder unterhalten wird, oder durch Vorbringen falscher Tatsachen geschehen.

Ob die Täuschung immer vorsätzlich geschehen muß oder ob es auch fahrlässige Erschleichung gibt, ist streitig. Neuhäuser[2]) will unter Erschleichung mittelst Täuschung jede schuldhafte, d. h. neben der vorsätzlichen auch die fahrlässige Täuschung erblicken. Gegen diese Ansicht spricht zunächst der Wortsinn. Bei der Erschleichung ist alles Sinnen und Trachten des Betreffenden auf den Erfolg gerichtet. Der Jäger schleicht sich nicht fahrlässig an das Wild heran! In dem Wort „Täuschen" liegt ebenfalls ein aktiver Sinn, der gegen die „fahrlässige Täuschung" spricht. Nach bürgerlichem Recht ist Täuschung jedes wissentliche, auf Täuschung des andern Teils berechnete Verhalten[3]). Es liegt kein Grund vor, diesen allgemeinen Begriff nicht auch im öffentlichen Recht zu verwenden.

Kormann[4]) will dagegen unter Täuschung nicht nur die arglistige, d. h. vorsätzliche Täuschung, sondern auch die objektiv unrichtigen Angaben verstehen. Damit biegt er den Wortsinn der Täuschung um. Er leugnet grundsätzlich den Unterschied zwischen objektiver und arglistiger subjektiver Täuschung im öffentlichen Recht. Damit wird der Unterschied zwischen Irrtum und Erschleichung verwischt. Als Grund für die gleiche Behandlung von Täuschung und Irrtum, — so muß es richtig heißen —, führt Kormann[5]) an, daß es zwar nicht dolos sei, objektiv unrichtige Angaben zu machen, es sei aber dolos, Rechte und rechtliche Vorteile zu beanspruchen, die man auf Grund solcher unrichtigen Angaben erlangt hat. Dieser Grund spricht wohl für einen Widerruf wegen unrichtiger Angaben, aber eine Gleichbehandlung objektiv unrichtiger Angaben und vorsätzlicher Täuschung wird damit nicht begründet. Es kann nicht dasselbe sein und nicht dieselben Folgen zeitigen, wenn ich bewußt Unrecht tue oder wenn ich im Irrtum be-

---

[2]) Neuhäuser S. 8.
[3]) RG. in JW. 1909 S. 308.
[4]) System S. 371.
[5]) System S. 371/2.

fangen tue, was ich sonst wahrscheinlich nicht getan hätte[6]). Allgemein wird man schon jetzt sagen können, daß eine arglistig getäuschte Behörde eher einen Verwaltungsakt widerrufen wird als eine durch unrichtige Angaben des Beteiligten oder eines Dritten falsch unterrichtete Behörde.

§ 78 I Z. 2 RAO. spricht von unrichtigen oder irreführenden Angaben des Beteiligten, macht also den Unterschied zwischen arglistiger Täuschung und objektiv unrichtigen Angaben. In § 78 II RAO. und ihm folgend in § 144 Abs. I thür.LVO. tritt der Unterschied noch klarer zutage, indem bei Täuschung die Verfügung auch mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden kann.

Subjekt der Erschleichungshandlung ist zunächst einmal der durch den Verwaltungsakt unmittelbar Betroffene. Es kann auch ein Geschäftsunfähiger die Täuschung verüben. Neben der physischen kann auch eine juristische Person Subjekt der Täuschung sein. Bei der Einbürgerung wird das letztere wohl kaum vorkommen, da nur physische Personen eingebürgert werden können. Es ist aber wohl möglich, daß eine juristische Person als Dritter die Täuschung verüben kann.

Auch von einem Vertreter, nicht nur einem gesetzlichen, sondern auch einem gewillkürten, kann die Täuschung geschehen. Sie ist dann dem Vertretenen zuzurechnen[7]).

Sogar ein Dritter kann Subjekt der Täuschungshandlung sein. Man wird aber entsprechend § 123 II BGB. fordern müssen, daß der unmittelbar Betroffene zumindest von der Täuschungshandlung des Dritten gewußt hat. Ist das nicht der Fall, so liegt bloßer Irrtum und keine Erschleichung vor.

Hillengaß[8]) unterscheidet zwischen Subjekt und Träger der Erschleichungshandlung. Diesen Unterschied können wir entbehren, denn wie er richtig ausführt, ist es gleich, ob der „Träger" selbst lügt oder ob er sich auf lügenhafte Aussagen dritter Personen stützt[9]). Den Satz, daß der Tatbestand der Erschleichung erfüllt ist[9]), selbst wenn jede

[6]) Hillengaß S. 23.
[7]) Das ist eine Folgerung aus dem Grundsatz des § 166 I BGB.
[8]) S. 28/9.
[9]) S. 29.

Kenntnis der Arglist beim Subjekt fehlen sollte, schränkt er selbst ein durch den Zusatz, „wenn der Vertreter arglistig getäuscht hat". Dem Betroffenen schadet also bei fehlender Kenntnis die Täuschungshandlung eines Dritten nur dann, wenn dieser in einem Vertretungsverhältnis zu ihm steht.

Die Täuschungshandlung muß ursächlich für den Erlaß des betreffenden Verwaltungsakts gewesen sein. Wie die Behörde, besonders wenn es eine Kollegialbehörde ist, getäuscht sein muß, kann hier nicht allgemein erörtert werden. Diese Frage ist bei den besonderen Ausführungen über die Erschleichung der Einbürgerung zu behandeln.

Objekt der Erschleichungshandlung ist allein der Staat, und zwar sind es, abgesehen von dem Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, die Länder.

Die Erschleichung ist abzugrenzen gegenüber dem Betrug. Der Ausdruck „Betrug" darf nur für den Tatbestand verwandt werden, den das Strafgesetzbuch als Betrug bezeichnet. Die Gleichsetzung von Betrug und Täuschung, die man in Laienkreisen oft findet, ist abzuweisen, da sie nur zu Verwirrungen führt.

Auch der Ausdruck „arglistige Täuschung" für Erschleichung ist zu vermeiden, da er ein typischer Ausdruck des Privatrechts ist (§ 123 BGB). Wo wir im Verwaltungsrecht eigene Ausdrücke für bestimmte Rechtseinrichtungen haben, müssen wir die Anwendung von Ausdrücken aus anderen Rechtsgebieten vermeiden.

Vielfach wird uns allerdings das Privatrecht mit seiner Ausdrucksweise zu Hilfe kommen müssen, da im Verwaltungsrecht, wohl der jüngsten Teilwissenschaft des gesamten Rechtsgebietes, öfters die eigenen Ausdrücke fehlen[10]). Diese Frage, wieweit Ausdrücke anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Privatrechts, für verwaltungsrechtliche Begriffe anzuwenden sind, ist nicht zu verwechseln mit dem Problem, inwieweit bestehende Rechtseinrichtungen (nicht bloße Ausdrücke) anderer Rechtsgebiete teils entsprechend teils unmittelbar im Verwaltungsrecht anzuwenden sind[11]).

---

[10]) O. Mayer, Verw.R. 1. Aufl. Bd. I S. 137 Anm. 3.

[11]) Kormann, System S. 9.

§ 4. Oeffentliches Recht und Privatrecht.

Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit das Privatrecht zur Beantwortung unserer Frage herangezogen werden darf. Die Wiener Schule[1]), insbesondere Kelsen, leugnet jeden Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht. Eine Auseinandersetzung mit diesem Problem kann im Rahmen dieser Arbeit nicht stattfinden. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, daß unsere geltende Rechtsordnung eine Scheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht macht. Es ist nur auf den Gegensatz zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten hinzuweisen.

Zweifellos gibt es im BGB. Vorschriften, die besser in einen „Allgemeinen Teil des Rechts" gehörten, z. B. solche über Fristen und Termine. Diese kann man, wo nicht Sondervorschriften bestehen, ohne weiteres auch in andern Rechtsgebieten, besonders im Verwaltungsrecht[2]), anwenden. Unmittelbare Anwendung von Privatrechtssätzen im öffentlichen Recht wird man, außer wenn diese über den Privatrechtscharakter hinausgehen (Fristen, Termine), nicht zulassen. Es kommt also nur eine entsprechende Anwendung in Frage, wobei immer eine gewisse Vorsicht zu beachten ist.

Die Rechtsprechung hat nicht einheitlich zu der Frage der entsprechenden Anwendung von Privatrechtssätzen im öffentlichen Recht Stellung genommen. So wendet das sächsische OVG. die Grundsätze über Auftrag[3]) und über Geschäftsführung ohne Auftrag[4]) an. Die Verwendung der Rechtssätze über ungerechtfertigte Bereicherung geschieht überall[5]). Der bayerische Verw.GH.[6]) spricht allgemein von Grundsätzen des BGB., welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gleichmäßige Geltung haben. Wenn die Begründung zum sächsischen Baugesetz[7]) sagt, daß die Bestimmungen der §§ 116 144 BGB. hinsichtlich der Gültigkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen

[1]) Kelsen, Rechtsgeschäft S. 53 und 190; derselbe Allg. Staatsl. S. 80 bis 91; Weyr S. 529 ff.; Merkl S. 31 und 80.
[2]) OVG. 38, 447 (452); 42, 150 ff.
[3]) Jahrbücher VII, S. 315 ff.
[4]) Jahrbücher V, S. 55.
[5]) Kormann im Pr.Verw.Bl. 33, S. 778; Neuhäuser S. 9.
[6]) Sammlung Entsch. bayer. VGH., Bd. 4, S. 379.
[7]) Rumpelt S. 83.

mit Rücksicht auf ihren allgemeinen Charakter schon von selbst eine über das Privatrecht hinausgehende Bedeutung haben, so geht das wohl zu weit. Was das BGB. kodifizieren wollte und auch kodifiziert hat, ist das als „bürgerliches Gesetzbuch" umgrenzte Recht[8]).

Erst müssen wir aus dem Verwaltungsrecht selbst allgemeine Grundsätze ableiten. Nur zur weiteren Begründung solcher Grundsätze oder, wo das Verwaltungsrecht völlig schweigt, ist entsprechende Anwendung von Privatrecht möglich[9]).

[8]) Jebens S. 227.
[9]) RGZ. 83, 429.

2. Teil.

Widerruf der Einbürgerung nach geltendem Recht.

1. Kapitel.

Zuständigkeit (formelle Berechtigung).

§ 5.

Wenn wir die Frage nach dem Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums oder Erschleichung stellen, so gilt es zunächst zu untersuchen, wer widerrufen kann, d. h. wem die Zuständigkeit zum Widerruf der Einbürgerung, abgesehen von der Berechtigung im einzelnen Falle, gegeben ist.

Nach der Bekanntmachung des preußischen Ministers des Innern vom 13. 2. 1914[1]) übt für Preußen der Regierungspräsident ebenso wie unter der Herrschaft des B.u.StAG. vom 1. 6. 1870 die durch das R.u.StAG. vom 22. 7. 1913 der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse aus. Eine Ausnahme macht die Stadt Berlin, wo statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident zuständig ist. Der Regierungspräsident ist also für Preußen — von der Ausnahmestellung der Stadt Berlin abgesehen — zur Vornahme der Einbürgerung zuständig. Falls ein Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums oder Erschleichung möglich ist, ist der Regierungspräsident als die zum Erlaß zuständige Behörde auch für einen möglichen Widerruf der Einbürgerung zuständig[2]).

Neben der erlassenden Behörde ist grundsätzlich auch die Oberbehörde zum Widerruf eines Verwaltungsakts zuständig[3]). Im allgemeinen wird sie dies durch Anweisung kraft ihres Aufsichtsrechts tun.

[1]) MBl. I V. S. 112.

[2]) Kormann, Verwaltungsakte S. 724. (§ 5 II 1a).

[3]) Kormann, System S. 308; Bernatzik S. 277 ff.; Tezner S. 239 nennt die Willenserklärung der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche darauf gerichtet ist, einem Verwaltungsakte der Unterbehörde jede rechtliche Wirkung zu nehmen, Kassation.

2. Kapitel. Widerruf der Einbürgerung (materielle Berechtigung).

§ 6. 1. Abschnitt. Begriffsbestimmungen in der Widerrufslehre.

Da die einzelnen Schriftsteller[1]) oft die verschiedensten Ausdrücke für ein und denselben Begriff verwenden, — Bernatzik[2]) spricht von dem interessanten wissenschaftlichen Urwald und W. Jellinek[3]) von einem verwilderten Sprachgebrauch gerade auf dem Gebiet der Unwirksamkeitslehre — erscheint eine Klarstellung notwendig, was im folgenden unter den einzelnen Ausdrücken verstanden wird, bevor wir auf die strittige Frage[4]) nach der Beseitigung einer fehlerhaften Einbürgerung eingehen.

Die Ausdrücke „freier Widerruf" und „beschränkter Widerruf" haben sich bis zum gewissen Grade durchgesetzt und werden von den Hauptschriftstellern des Verwaltungsrechts[5]) einheitlich verwandt.

Der Begriff „Widerruf" ist, wie es auch Kormann[6]) tut, im weitesten Sinn zu fassen. Da die Ausdrücke „freier und beschränkter Widerruf" sich als bestimmte Begriffe eingebürgert haben, kann man den Widerrufsbegriff nicht eng umgrenzen, wie etwa im Sinne der Vernichtung mit Wirkung ex tunc. Dem Wortlaut würde eine solche Auslegung allerdings entsprechen; denn wenn man etwas widerruft, will man es nicht geschehen machen. Im bürgerlichen Recht hat der Widerruf allerdings eine andere Bedeutung. Um das Schrifttum verständlich verwerten zu können, müssen wir die gebräuchliche Ausdrucksweise verwenden, auch wenn in dem Wortsinn des einzelnen Ausdrucks eine andere Bedeutung liegt. Kormann[7]) faßt den Widerruf als abstraktes Mittel der Behörde zur Beseitigung eines Verwaltungsaktes auf. In diesem Sinne gewinnt der weite, unbestimmte Widerrufsbegriff einen genaueren Inhalt.

---

[1]) Vgl. Herrnritt S. 282 Anm. 2.
[2]) § 16 Anm. 37 S. 291.
[3]) Zweiseitiger Verw.-Akt S. 91.
[4]) W. Jellinek, FehlSt. S. 166.
[5]) W. Jellinek, Verw.R. S. 269 ff.; Kormann, System S. 329 u. 354.
[6]) System S. 323.
[7]) System S. 313.

Unter „Rücknahme" versteht Kormann[8]) die Beseitigung des Verwaltungsaktes durch die verfügende Behörde selbst, während die „Aufhebung" durch die Aufsichtsbehörde geschieht. Welche Wirkung die Rücknahme hat, darüber wird nichts gesagt. Wenn wir schon den Widerruf in einem weiten Sinn fassen müssen, so können wir doch nicht allen Begriffen der Widerrufslehre einen weiten, unbestimmten Sinn geben. In dieser Arbeit wird unter Rücknahme der Erlaß eines Verwaltungsaktes verstanden, durch den die Behörde die Wirkung eines früheren beendet. Der Rücknahme ist also die Wirkung ex nunc zu eigen. Da das Verwaltungsrecht keinen passenden Ausdruck geprägt hat, müssen wir dem an sich farblosen und unbestimmten Wort „Rücknahme" diesen bestimmten Sinn geben. Wir sind uns dabei bewußt, daß leicht eine Verwirrung eintreten kann, da in Schrifttum und Rechtsprechung Rücknahme oft in gleichem Sinn wie Widerruf gebraucht wird[9]). Aber schließlich muß der Faden einmal durchgehauen werden. Wir können nicht immer mit mehrdeutigen Ausdrücken und unbestimmten Begriffen arbeiten.

Unter Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes wird dessen völlige Unwirksamkeit verstanden, d. h. der Akt ist für jedermann unbeachtlich, er ist als Verwaltungsakt nicht zustande gekommen.

Der behördliche Akt hat kraft der Autorität des Staates zunächst einmal die Vermutung der Gültigkeit für sich[10]). Wenn er fehlerhaft ist, so ist er im Zweifel nur vernichtbar[11]). Die Vernichtung eines solchen fehlerhaften Staatsaktes geschieht durch „Anfechtung". In diesem Sinne ist der Ausdruck Anfechtung zu verstehen. Es kann also nur die Behörde „anfechten". Kormann spricht hier von „Selbstanfechtung". Hier ist über dieselbe Verwirrung zu klagen wie bei der Rücknahme, denn es hat sich im Verwaltungsrecht auch eingebürgert, daß man von Anfechtung eines behördlichen Aktes durch den betroffenen Untertanen

[8]) System S. 323.

[9]) Kormann, System S. 323; Fleiner S. 208 Anm. 82; W. Jellinek Verw.R. S. 248 sagt, der Ausdruck „Widerruf" würde meist für Rücknahme eines begünstigenden Aktes gebraucht.

[10]) W. Jellinek, Verw.R. S. 238.

[11]) W. Jellinek, Verw.R. S. 259.

spricht[12]). Wenn wir aber vom bürgerlichen Recht ausgehen, woher doch sicherlich der Ausdruck Anfechtung stammt, so können wir dem Wort Anfechtung doch nur die Bedeutung geben, daß entsprechend § 119 BGB. allein der Erklärende seine Erklärung anfechten kann, also hier die Behörde. Nur die erlassene Behörde kann also anfechten. Sie wird anfechten, wenn der Verwaltungsakt mit einem Fehler behaftet ist, der die Anfechtung rechtfertigt. Fehlerhafte Akte werden im Zweifel zu vernichten sein, deshalb gehört als zweites Merkmal zur Anfechtung die Wirkung ex tunc. Ist der Verwaltungsakt wenig fehlerhaft, so daß seine Wirkungen keinen Schaden im Rechtsleben anrichten, so steht der Behörde die Rücknahme zu Gebote. Anfechtung unterscheidet sich also von der Rücknahme, daß jene ex tunc und diese ex nunc wirkt.

Denselben Unterschied wie hier macht W. Jellinek[13]) in seiner Abhandlung über den fehlerhaften Staatsakt. In seinem Verwaltungsrecht ist diese klare und einfache Scheidung sehr zu vermissen[14]). Insbesondere sind die Begriffe „Anfechtbarkeit" und „Widerruflichkeit" unklar. Anscheinend verwendet er Anfechtung im Sinne von Kormanns Parteianfechtung, denn er sagt[15]): „Wie sich der einzelne durch Anfechtung vor gesetzwidrigen Verwaltungsakten schützen kann, so muß auch der Verwaltungsbehörde ..... die Möglichkeit gegeben sein." Der klare Unterschied in der Wirkung (ex tunc oder ex nunc) ist *zuerst* zu machen und nicht *zuletzt*, wie W. Jellinek[16]) und Kormann[17]) es tun, erst dann haben die anderen feineren Unterscheidungen einen Sinn.

Fast jede verwaltungsrechtliche Abhandlung über die Widerrufslehre hat ihre eigenen Begriffe und Ausdrücke. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begriffen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Doch soll noch kurz auf die Terminologie von Hillengaß und Neuhäuser kritisch eingegangen werden.

---

[12]) W. Jellinek, Verw.R. S. 253.
[13]) S. 52.
[14]) S. 253.
[15]) Verw.R. S. 269.
[16]) Verw.R. S. 277.
[17]) System S. 134 ff.

Neuhäuser[18]) nennt jeden vernichtbaren Verwaltungsakt „anfechtbar". In diesem unbestimmten Sinne ist der Begriff „Anfechtbarkeit" unbrauchbar. Hillengaß[19]) bezeichnet die Rücknahme als Beseitigungsmittel der Behörde und die Anfechtung als solches des Untertanen. Gründe gibt er dafür nicht an. Aus den oben vorgebrachten Gründen ist insbesondere Anfechtung in diesem Sinne, da ganz willkürlich, abzulehnen.

2. Abschnitt. Einbürgerung und freier Widerruf.

§ 7. 1. Unterabschnitt. Möglichkeit freien Widerrufs nach dem R.u.StAG.

Wenn wir die Frage stellen, ob die Einbürgerung infolge Irrtums oder Erschleichung irgendwie beseitigt werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob sie nicht von der zuständigen Behörde jederzeit zurückgenommen werden kann. Mit anderen Worten: Es ist die Möglichkeit freien Widerrufs zu prüfen. Freier Widerruf bedeutet aber nicht, daß es im Belieben der Behörde steht, einen Akt zu widerrufen. Freier Widerruf ist nicht willkürlicher Widerruf[1]). Die Behörde darf, wenn freier Widerruf gestattet ist, nur auf Grund eines Zweckmäßigkeitsurteils nacht pflichtmäßigem Ermessen widerrufen.

Im R.u.StAG. vom 22. 7. 1913, das als Sonderregelung für die Einbürgerung in Frage kommt, steht nichts über den freien Widerruf der Einbürgerung.

Nach § 16 I dieses Gesetzes wird die Einbürgerung mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde wirksam. Hier wird nur festgestellt, von welchem Zeitpunkt an die Einbürgerung wirksam wird. Man wird aber wohl sagen können, daß der Sinn des § 16 I einen freien Widerruf eher ausschließt als zuläßt.

[18]) S. 20.
[19]) S. 34/35.

[1]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 157 Anm. 1; Kormann, System S. 329.

Widerruf würde Verlust der Staatsangehörigkeit bedeuten, denn freier Widerruf wäre nur mittels Rücknahme möglich. Eine Fehlerhaftigkeit und damit eine Anfechtung kommt beim freien Widerruf nicht in Frage. Das R.u.StAG. zählt in § 17 die einzelnen Verlustgründe auf. In § 13 des B.u.StAG. vom 1. 6. 1870, der mit einigen Abänderungen in § 17 des R.u.StAG. übernommen wurde, war erschöpfende Aufzählung der Verlustgründe besonders durch die Worte „fortan nur" hervorgehoben. Wenn in § 17 des R.u.StAG. diese Worte weggefallen sind, kann man nicht auf das Gegenteil schließen. Es hätte zumindest eines Hinweises bedurft, wenn auch andere Verlustgründe als die genannten im Gegensatz zum alten Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen könnten. Die namentliche Aufzählung läßt die Ausschließlichkeit erkennen[2]). Im Gesetz von 1870 waren neben der namentlichen Aufzählung der Verlustgründe die Worte „fortan nur" nötig, da es vor 1870 in den einzelnen Staaten vielfach anders war, während sie im neuen Gesetz überflüssig wurden[3]). Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß § 17 des R.u.StAG. die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit erschöpfend wiedergibt. Andere Verlustgründe wie Gebietsabtretung, Option und Staatsverträge auf Grund von § 36 des R.u.StAG., die weitere Verlustgründe enthalten können, kommen hier nicht in Betracht und stehen auch der Ausschließlichkeit des § 17 nicht entgegen; denn Ausschließlichkeit bedeutet hier, daß nur gesetzlich festgelegte Verlustgründe möglich sind. Die Entlassung auf Grund der §§ 18—24 des R.u.StAG. setzt immer einen Antrag voraus, und Zwangsausbürgerung durch Ausspruch der Behörde darf nur in den Fällen der §§ 27—29 des R.u.StAG. geschehen.

Aus dem R.u.StAG. läßt sich also nicht die Möglichkeit freien Widerrufs entnehmen. Nicht nur die Ausschließlichkeit der Verlustgründe und die sonstige Fassung des Gesetzes, sondern vor allem der Zweck der Einbürgerung als eines den rechtlichen Status der Staatsangehörigkeit regelnden Staatsaktes schließt den freien Widerruf aus.

---

[2]) Vgl. Verhandlungen Bd. 298 Nr. 6, Begründung zu §§ 2 und 12 des Entwurfs S. 21 und 25.

[3]) Th. Meyer S. 151.

[4]) v. Welser § 17, 3.

2. Unterabschnitt. Wesen der Einbürgerung und freier Widerruf.

§ 8. I. Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit.

Einbürgerung ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer. Um den Inhalt der Staatsangehörigkeit ist viel gestritten worden[1]). Auf den Streit um seine Begrenzung[2]) kann hier nicht eingegangen werden, da eine Lösung dieser Streitfrage zur Beantwortung der Frage nach dem freien oder beschränkten Widerruf der Einbürgerung nicht beiträgt.

Dagegen ist der damit zusammenhängende zweite Streitpunkt um das Wesen der Staatsangehörigkeit, d. h. ob sie ein Recht oder ein Rechtsverhältnis (status) ist, für unsere Frage nach dem Widerruf von Wichtigkeit; denn wenn wir aus dem Wesen der Einbürgerung, d. h. der Verleihung der Staatsangehörigkeit, Schlüsse auf die Widerruflichkeit ziehen wollen, müssen wir wissen, welche rechtliche Natur die Staatsangehörigkeit hat.

Arndt[3]) ist der Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit kein bloßer „status", sondern ein subjektives Recht sei. Er gibt zu, daß die Geburt, mit der er die Staatsangehörigkeit vergleicht, zwar kein Recht darstellt, meint aber, daß sie als Recht aufgefaßt werden könne[4]). Dem ist zu entgegnen, daß nichts als subjektives Recht aufgefaßt werden kann, was nicht gemäß der Rechtsordnung ein subjektives Recht ist. Mit Recht sagt deshalb v. Jagemann[5]), die Staatsangehörigkeit sei ebensowenig ein Recht wie die Groß- oder Minderjährigkeit, sondern sie sei ein Zustand, der Rechte erzeuge. Weiter läßt sich gegen Arndt der Wortlaut des Gesetzes anführen. In § 21 R.u.StAG. heißt es: Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden. Wenn die Staatsangehörigkeit ein subjek-

---

[1]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten findet sich bei Grabowski S. 217 ff. und Elsner S. 5 ff.

[2]) Vgl. v. Martitz S. 799.

[3]) Staatsr. S. 48 und RV. Art. 110.

[4]) Staatsrecht S. 48.

[5]) S. 61.

tives Recht wäre, so bedürfte es keines Antrages. Ebenso spricht die Ausschließlichkeit der Verlustgründe in § 17 R.u.StAG. gegen die Ansicht von Arndt.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Staatsangehörigkeit kein subjektives Recht ist.

Sie ist vielmehr ein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Einzelperson[6]), aus dem sich gemäß der Rechtsordnung erst bestimmte Rechte und Pflichten ergeben. Um dieses Rechtsverhältnis näher zu bestimmen, spricht man von einem Statusverhältnis. Der Ausdruck „status" kommt vom römischen Recht, wo es den status libertatis, den status civitatis und den status familiae gab. Status bedeutet die von der Rechtsordnung geregelte Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gemeinwesen, an die sich Rechte und Pflichten knüpfen.

Diese Lehre, die die Staatsangehörigkeit als einen persönlichen Status wie Stand und Alter ansieht, kann wohl als die herrschende bezeichnet werden. Ihre Hauptvertreter sind Laband[7]), G. Jellinek[8]) und Seydel[9]). G. Jellinek nennt die Staatsangehörigkeit einen Zustand der Mitgliedschaft am Staate[8]). Seydel bestimmt die Staatsangehörigkeit als ein Verhältnis der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt.

Die Staatsangehörigkeit als Recht lehnt auch Kormann[10]) ab. Er lehnt aber auch die Statuslehre als ungenau ab. Die Voraussetzung für seine Begründung, daß die Lehre vom Status aus dem Privatrecht stamme, ist nicht richtig. Die Römer, von denen wir den Statusbegriff übernommen haben, kannten nicht diesen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie wir ihn heute machen. Wenn Kormann[10]) sagt, die Staatsangehörigkeit hätte zum Inhalt keineswegs bloß die Fähigkeit zu gewissen Rechten und Pflichten, sondern solche Rechte und Pflichten selbst, so ist das nur so zu verstehen, daß unmittelbar aus der Staatsangehörigkeit von selbst Rechte und Pflichten entspringen.

---

[6]) Isay S. 3.
[7]) Reichsstaatsrecht S. 42.
[8]) System S. 116.
[9]) Bayerisches Staatsrecht S. 301.
[10]) System S. 105.

Man mag wohl da an das Recht auf Aufenthalt, Schutz, an die Gehorsams- und Treupflicht denken. Für diese Rechte und Pflichten ist die Staatsangehörigkeit aber immer Voraussetzung.

§ 9. II. Rechtsnatur der Einbürgerung.

Während die Wissenschaft heute größtenteils in der Sache einig ist, die Staatsangehörigkeit als ein besonderes rechtlich bestimmtes Verhältnis zwischen Staat und Einzelpersonen (status) anzusehen, ist man sich über die Rechtsnatur der Verleihung der Staatsangehörigkeit noch heute uneins. Die Hauptstreitfrage geht dahin: Ist die Einbürgerung ein Vertrag zwischen Staat und Einzelperson, sei es nach Art eines privat- oder öffentlichrechtlichen Vertrages, oder ist sie ein einseitiger Hoheitsakt? Dazu kommen noch einige Abwandlungen, wie Teilung des Einbürgerungsaktes in Vertrags- und Hoheitsakt[1]) und die Einbürgerung als zweiseitiger Verwaltungsakt nach der Lehre W. Jellineks[2]). Die Entscheidung dieser Streitfrage ist für unsere Aufgabe insofern von Bedeutung, als bei Annahme eines Vertragsverhältnisses die Möglichkeit des Widerrufs nach anderen Grundsätzen zu beurteilen sein wird, als bei Annahme eines einseitigen Hoheitsaktes.

1. Die Vertragstheorie.

Legen wir zuerst die sogenannte Vertragstheorie dar. Sie wurde besonders von Laband[3]) vertreten. Er begründet seine Ansicht, die Einbürgerung sei ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag) damit, daß die Annahme der Einbürgerung seitens des Einzubürgernden zur Wirksamkeit erforderlich sei[4]). Er glaubt eine Analogie in der privatrechtlichen Adoption finden zu können. Gegen den Einwand, daß das Wesen des Vertrages gleichartige Parteien erfordere, Staat und Einzelperson es aber nicht seien, macht er geltend, daß der Staat auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sich ebenso der Rechtsordnung unterwerfen könne, wie er dies im bürgerlichen Recht tue. Die Zulässigkeit von

[1]) Vgl. Husserl S. 77.
[2]) Zweiseitiger Verw.Akt S. 84 ff.
[3]) S. 166.
[4]) Laband S. 166 Anm. 5.

Verträgen im öffentlichen Recht ist heute wohl kaum mehr bestritten. Hier ist zu fragen, ob aus dem R.u.StAG. hervorgeht, daß sich der Staat tatsächlich bei der Einbürgerung auf eine Stufe mit dem Einzubürgernden stellt. Zum Beweise dafür führen die Vertreter der Vertragstheorie[5]) an, daß der Einzubürgernde noch nicht der Staatsgewalt unterworfen sei. Der Staat könne gar nicht anders als durch einen Vertrag die Einzelperson in seinen Staatsverband aufnehmen. Diese Entgegnung wäre richtig, wenn es tatsächlich nichts anderes gäbe, als streng einseitige Hoheitsakte und öffentlichrechtliche Verträge. Die Wirklichkeit des Rechtslebens zeigt uns aber, daß es zwischen beiden Begriffen viele Verwaltungsakte gibt, die weder streng einseitig, d. h. durch Erlaß der Behörde allein wirksam werden, noch zweiseitig in dem Sinn von Verträgen gleichgearteter Parteien sind[6]). Die Voraussetzung der Vertragstheorie, daß nur Wahl zwischen streng einseitigem Verwaltungsakt und Vertrag möglich sei, entbehrt also der Grundlage. Daß die Vertragstheorie unter einseitigem Verwaltungsakt nur einen streng einseitigen meint, geht aus der Begründung hervor, daß der Staat gegenüber einer ihm nicht angehörenden Einzelperson allein von sich aus keinen wirksamen Verwaltungsakt erlassen könne.

Aus dem R.u.StAG. ist nicht zu entnehmen, daß der Staat sich mit der Einzelperson bei der Einbürgerung auf eine Stufe stellt. Dies zeigt auch die Zwangsausbürgerung. Man könnte noch eher an eine Gleichstellung von Staat und Einzelperson denken, wenn es im Belieben der Einzelperson stände, die Staatsangehörigkeit überhaupt eines Staates zu erwerben. Dies ist aber nicht der Fall. Jeder soll einem bestimmten Staate angehören. Die Staatenlosigkeit ist ein ungewöhnlicher, völkerrechtlich unerwünschter Zustand[7]).

G. Jellinek[8]) weist darauf hin, daß durch die Anerkennung des „status libertatis“ durch den Staat Einzelperson

[5]) v. Seydel (2. Aufl.) S. 275; Laband S. 166; G. Jellinek S. 209; Gareis S. 165; Loening S. 246; Landgraff S. 1028/9 und Rosin S. 299. Letzterer macht die Unterscheidung, daß die Einbürgerung ihrer Entstehung, nicht ihrem Inhalt nach vertraglich sei. Diese Unterscheidung ist nicht möglich.

[6]) W. Jellinek, Zweis. Verw.Akt S. 105 ff.

[7]) Vgl. Crusen DJZ. 1930, Sp. 652.

[8]) S. 210.

und Staat auf dessen Boden unabhängig und gleichartig daständen. Der status libertatis ist hier aber nicht anzuwenden, da tatsächlich doch die meisten Menschen mit der Geburt auf Grund des ius sanguinis oder des ius soli die Staatsangehörigkeit irgendeines Landes erwerben. Die Freiheit, einem Staate anzugehören oder nicht, besteht also nicht.

Als rechtspolitischen Grund für die Annahme der Vertragstheorie führt G. Jellinek[9]) an, daß es sich bei der Einbürgerung um Begründung von Pflichten handelt, die auf ethischer Grundlage beruhen[10]). Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig, wenn man auf die Bedeutung des Antrages eingeht. Der Antrag ist zur Wirksamkeit der Einbürgerung erforderlich (vgl. weiter unten). Die Einzelperson tut durch den Antrag auf Einbürgerung ihren Willen, die Pflichten gegenüber dem Staat zu übernehmen, ebenso kund, wie sie es bei einem Vertragsantrag tun würde.

In neuerer Zeit hat es Cassirer in seiner Dissertation unternommen, alle Einwände, die gegen die Vertragstheorie vorgebracht werden, zu widerlegen. Soweit seine Beweisgründe nicht schon im vorhergehenden widerlegt worden sind, soll es im Folgenden geschehen.

Richtig macht er[11]) die Entscheidung der Streitfrage, ob die Einbürgerung öffentlichrechtlicher Vertrag oder Hoheitsakt ist, davon abhängig, ob der Wille des Einzubürgernden rechtsbegründend wirkt oder nicht[12]), und wenn ersteres der Fall ist, ob die Willenserklärung des Einzelnen der des Staates gleichwertig ist. Die Frage, ob der Antrag des Einzubürgernden selbst rechtsbegründend oder nur Voraussetzung für die Rechtsbegründung ist, würde auf die Verursachungstheorien hinausführen[13]). Auf eine Entscheidung dieser theoretischen, auf psychologische Gründe schließlich hinauslaufenden Frage kann hier verzichtet werden; denn, selbst wenn man bejaht, daß die Willenserklärung des Einzubürgernden rechtsbegründend ist, mangelt es an dem zweiten Erfordernis der Gleichartigkeit der Willenserklärung des Staates und der des Einzubürgernden.

[9]) S. 211.
[10]) So auch Buddeberg S. 157.
[11]) S. 40.
[12]) So auch Radnitzky S. 60.
[13]) Radnitzky S. 60.

Cassirer[14]) führt, gestützt auf Laband[15]), zur Begründung der Gleichwertigkeit der Parteien an, daß sich der Staat ebenso dem öffentlichen Recht wie der Privatrechtsordnung unterwerfen könne. Das ist richtig, doch geht weder aus dem Gesetz noch aus anderen Gründen hervor, daß er es wirklich tut. Auch läßt sich schlechterdings nicht vorstellen, wie von der Grundlage der Gleichordnung ein Untertanenverhältnis geschaffen werden kann. Nach der Vertragstheorie würde der Staat seine Hoheitsrechte über den Einzubürgernden aus dem Vertrage herleiten. Aus dem Wesen des Staates folgt aber, daß er eigene ursprüngliche Gewalt hat.

Wenn Cassirer sich auf Rehm stützt[16]), so übersieht er, daß Rehm in seiner Allgemeinen Staatslehre[17]) seine frühere Ansicht, die Einbürgerung als öffentlich rechtlichen Vertrag anzusehen[18]), geändert hat.

Wie Cassirer[19]) weiter aus § 7 R.u.StAG. einen Gegensatz zu den ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetzen, die heute noch[20]) einen Gesetzgebungsakt erfordern[21]), folgern will, ist nicht einzusehen. Das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht ist vielmehr, soweit ein Gesetzgebungsverfahren für die Einbürgerung erforderlich ist, für die Hoheitstheorie anzuführen.

Auch der Ausdruck „Verleihung" spricht für die Hoheitstheorie.

Der Versuch Cassirers, die Vertragstheorie aufrechtzuerhalten, muß aus allen diesen Gründen als nicht geglückt angesehen werden.

Von Keller-Trautmann[22]) leitet aus § 9 I R.u.StAG. einen Grund für die Hoheitstheorie her. Er stellt die Frage, wer dann der Vertragsgegner sei, wenn die Gesamtheit der Regierungen über die Einbürgerung entscheide, also nicht

---

14) S. 48.
15) S. 166 Anm. 5.
16) Cassirer S. 51.
17) S. 137.
18) Annalen 1885 S. 119.
19) S. 53.
20) Schon in Rom wurde die Erhebung in den Bürgerstand durch Gesetz vorgenommen. Vgl. Pernice S. 122.
21) Dänemark, Italien (durch königliche Verordnung), Ungarn (auch durch königliche Verordnung); vgl. Woeber-Fischer S. 163/5.
22) S. 215.

der Staat, bei dem der Antrag gestellt sei. Wenn man auch nicht mit v. Keller-Trautmann sagen kann, daß die Hoheitstheorie besonders scharf in § 91 zum Ausdruck komme, so mag man wohl aus dieser Vorschrift einen, wenn auch nur schwachen, Beweisgrund für die Hoheitstheorie entnehmen.

Der Begriff des Vertrages, wie er in unserer Rechtsordnung verwandt wird, — Kelsen[24]) meint, daß er der allgemeinen Rechtslehre angehöre —, hindert uns schlechthin, die Einbürgerung als Vertrag anzusehen.

Radnitzky spricht davon, daß die Vertragstheorie uns ohne genügenden Grund zumute, mit Denkgewohnheiten zu brechen, die für uns nicht nur im staatlichen Leben, sondern auch in der Rechtswissenschaft und im Leben bestimmend sind[24]). Vor allem in der heutigen Zeit des Rechtsstaates, der besonderen Hervorhebung der Staatshoheit, liegt uns die Gleichstellung von Staat und Einzelperson, wo sie nicht gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zugelassen ist, fern.

Was schließlich den Hauptgrund der Vertragstheorie anbelangt, daß nämlich die Einbürgerung nur auf Antrag möglich sei, so ist hierzu zu sagen, daß der Antrag den Verwaltungsakt nicht ohne weiteres zu einem öffentlichrechtlichen Vertrage macht[25]). Dann müßte jede Armenunterstützung oder Ordensverleihung ein Vertrag sein[26]). Wohl ist es richtig, daß eine Einbürgerung ohne Antrag nicht wirksam ist. Aber daraus folgt noch nicht notwendig die Annahme eines Vertrages. Es gibt sehr viele Hoheitsakte, die nur unter Mitwirkung des Betroffenen ergehen können.

2. Die Theorie vom streng einseitigen Hoheitsakt.

Nun leugnet Otto Mayer, – damit kommen wir zur Theorie vom einseitigen Hoheitsakt –, daß der Antrag des Einzubürgernden zur Wirksamkeit erforderlich sei. Seine Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung[27]) geht dahin, daß eine Einbürgerung ohne Antrag zwar gesetzwidrig, aber nicht etwa unwirksam sei[28]). Diese Lehre läßt sich bei

[24]) Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft S. 225.
[24]) S. 69.
[25]) v. Keller-Trautmann S. 215.
[26]) Sartorius im Verw.Arch. 7 S. 372.
[27]) Verw.Recht I S. 98.
[28]) O. Mayer im Arch.d.ö.R. 3, 47, Anm. 66.

der Einbürgerung ebensowenig verwerten wie bei der Beamtenanstellung. Es ist einfach unmöglich[29]), daß ein Ausländer ohne seinen Willen infolge eines fehlerhaften Einbürgerungsaktes eines Tages preußischer oder bayerischer Staatsangehöriger wird. Hier hat die Vertragstheorie recht, wenn sie sagt, daß die Befehlsmacht des Staates nicht soweit reiche. Da im Gesetz keine Möglichkeit gegeben ist, diese Fehlerhaftigkeit zu beseitigen und nach O. Mayer[30]) alles weitere davon abhängt, inwieweit Zuständigkeiten für ihre Ungültigkeitserklärungen bestehen, so würde der betreffende Ausländer preußischer oder bayerischer Staatsangehöriger bleiben. Aus diesem Gegensatz zu O. Mayer ist zu verstehen, wenn Seydel[31]) und Gareis[32]) sagen, es bleibe nichts anderes übrig, als einen Vertrag anzunehmen.

Soweit die Vertreter der Theorie vom einseitigen Hoheitsakt[33]) die Einbürgerung als Verwaltungsakt auf Unterwerfung ansehen[34]), ist diese Theorie aus den gegen O. Mayer vorgebrachten Gründen abzulehnen. Nur gegen die Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung ist G. Jellineks[35]) Beweisgrund zutreffend, wenn er sagt, mit der Staatsangehörigkeit würden Pflichten, die auf ethischer Grundlage beruhen, erzeugt.

3. W. Jellineks Lehre vom zweiseitigen Verwaltungsakt.

Auf Grund der Ablehnung der Vertragstheorie einerseits und der Hoheitstheorie, soweit sie die Einbürgerung als Verwaltungsakt auf Unterwerfung ansieht, andererseits kommt W. Jellinek[36]) zu seiner Lehre vom zweiseitigen Verwaltungsakt. Er geht von der Tatsache aus, daß es Verwaltungsakte gibt, die nur durch Mitwirkung des Be-

---

[29]) W. Jellinek, Verw.R. S. 241.

[30]) Arch.d.ö.R. 3, 47.

[31]) 2. Auflage 3, 275, Anm. 13.

[32]) S. 165 oben.

[33]) v. Keller-Trautmann S. 214; v. Welser § 16, 3; Arndt, Staatsrecht S. 67; Zorn St.R. I S. 357; Meyer-Anschütz S. 248 Anm. 9; Anschütz, St.R. S. 85; Rehm, Allg. St.L. S. 137; Bornhak S. 251/2; Kormann Syst. S. 275; Fleiner S. 194; Radnitzky S. 59; Sieber I S. 8; Bazille u. Köstlin S. 123; Sartorius im Verw.Arch. 7, 372; Sartorius im Handb. S. 262; O. Mayer im Arch.f.ö.R. 3, 47; OVG. 13, 414 und 27, 410.

[34]) O. Mayer, Arch.f.ö.R. 3, 47; Bornhak, S. 251; Kormann, Syst. 275.

[35]) S. 211.

troffenen wirksam werden. Der zweiseitige Verwaltungsakt besteht nach W. Jellinek[36]) aus den ungleichen Stücken einer privaten Willenserklärung, für die das bürgerliche Recht entsprechend maßgebend sei, und einem aller Vorrechte des öffentlichen Rechts teilhaftigen Verwaltungsakt. Nach seiner Ansicht gehören die mitwirkungsbedingten Verwaltungsakte zu den zweiseitigen[37]). Dieser Ausdruck ist abzulehnen, weil er auf einen Vertrag oder wenigstens ein vertragsähnliches Verhältnis hindeutet, was W. Jellinek gerade ablehnen will. Besser wird man von einem „mitwirkungsbedürftigen" Verwaltungsakt sprechen. Dieser Ausdruck weist eindeutiger darauf hin, daß das Wesentliche der hoheitliche Staatsakt ist, daß er aber zu seiner Wirksamkeit der Mitwirkung des Betroffenen bedarf. Inhaltlich ist W. Jellinek zuzustimmen, nur seine Bezeichnung „zweiseitiger Verwaltungsakt" ist abzulehnen. Fleiner[38]), der auch dem Ergebnis W. Jellineks zustimmt, will um der Einheitlichkeit der Verfügung willen, durch einen sinngemäßen Ausbau der Lehre von der Ungültigkeit der Verwaltungsakte dem praktischen Bedürfnis, dem W. Jellineks Lehre diene, genügen. Auf die theoretische Frage, wie man zu diesem Ergebnis kommt, braucht hier nicht eingegangen zu werden; für uns ist das Ergebnis maßgebend, daß die Einbürgerung ein Hoheitsakt ist, zu dessen Wirksamkeit der Antrag des Einzubürgernden erforderlich ist. Der Antrag ist mit Worten Fleiners eine „conditio iuris[39])".

Die meisten Schriftsteller[40]) bezeichnen die Einbürgerung als Hoheitsakt, ohne dabei näher zu erläutern, ob dieser ein Verwaltungsakt auf Unterwerfung oder ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt sei, was gerade für unsere Frage nach dem Widerruf von Bedeutung ist.

4. Zusammenfassung und eigene Stellungnahme.

Um das Ergebnis der rechtlichen Untersuchung der Streitfrage zwischen der Vertrags- und Hoheitstheorie, soweit sie für unsere Frage nach dem Widerruf von Bedeutung

[36]) Zweiß, Verw.Akt S. 84 ff. (107).
[37]) Verw.R. S. 243.
[38]) Fleiner S. 194.
[39]) Fleiner S. 192.
[40]) Arndt, Staatsrecht S. 167; Zorn, Staatsrecht I S. 357; Bazille u. Köstlin S. 123; Radnitzky S. 59; Rehm, Allgem. Staatsl. S. 137.

ist, zusammenzufassen, ist folgendes zu sagen: Die Vertragstheorie ist abzulehnen, da keine Gleichwertigkeit der Parteien besteht. Die Hoheitstheorie ist insoweit abzulehnen, als sie die Einbürgerung als Verwaltungsakt auf Unterwerfung auffaßt. Die Einbürgerung stellt sich vielmehr als einseitiger Hoheitsakt dar, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung (Antrag) des Einzubürgernden abhängig ist (mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt).

Die Folgerung aus diesem Ergebnis ist für unsere Frage nach der Möglichkeit freien Widerrufs die, daß dieser nur möglich ist, soweit ein einseitiger Verwaltungsakt dieser Art frei widerruflich ist. Das führt uns zu der folgenden Untersuchung, inwieweit nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen ein freier Widerruf möglich ist.

§ 10. 3. Unterabschnitt. Freier Widerruf nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen.

Ob man von einem Grundsatz der freien Widerruflichkeit von Verwaltungsakten[1]), von dem es eine Menge Ausnahmen gibt, sprechen kann, oder ob man mit Stier-Somlo[2]) der Ansicht ist, daß die Ausnahmen, d. h. die Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten die Regel bilden, so daß ausnahmsweise die Widerruflichkeit zu bestimmen ist, ist für unsere Frage nach dem freien Widerruf gleichgültig. Methodisch empfiehlt es sich m. E. mehr, vom Grundsatz der freien Widerruflichkeit auszugehen, der wohl auch im Verwaltungsrecht trotz der vielen Ausnahmen besteht[3]), und dann zu untersuchen, ob es Grundsätze des Verwaltungsrechts gibt, die die freie Widerruflichkeit ausschließen. Ein freier Widerruf kommt nur in Frage, wenn das öffentliche Interesse ihn erfordert[4]). Dies kann man bei der Erschleichung bejahen. Ob bei Irrtum ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der Einbürgerung besteht, hängt vom einzelnen Fall, besonders von der Gesetzwidrigkeit, ab. Selbst wenn man annimmt, daß dies Erfordernis im allgemeinen zu-

---

[1]) Kormann, System S. 339.
[2]) Rechtskraft S. 710.
[3]) Thür. LVO. § 141.
[4]) Kormann, System S. 330; § 142 thür. LVO.

trifft, so ist doch dabei zu untersuchen, ob allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts, die sich auch aus der Wahrung des öffentlichen Interesses ergeben, dem nicht entgegenstehen.

Kormann[5]) spricht von Fällen, wo die Widerruflichkeit durch die Natur der Sache ausgeschlossen erscheint. Daß die Gesetze bei solchen Verwaltungsakten den Ausschluß der freien Widerruflichkeit nicht aussprächen, sei begreiflich, da man Selbstverständliches nicht in Gesetzesform bringe. Wenngleich dieser Grundsatz nicht so scharf umgrenzt ist, wird man ihn doch auf die Einbürgerung anwenden können. Aus der Natur der Einbürgerung geht hervor, daß sie nicht frei widerruflich ist[6]). Es soll damit ein rechtlich geordneter Zustand geschaffen werden, der für die Dauer ist, auf den sich der Einzubürgernde und auch Dritte verlassen können.

Damit kommen wir zu dem andern Grundsatz, daß der freie Widerruf dort ausgeschaltet sei, wo die Partei ein Recht erworben habe[7]). Man darf diesen Satz nicht streng juristisch hinnehmen — W. Jellinek[8]) und Bühler[9]) machen darauf aufmerksam, daß sich darin eigentlich ein „circulus vitiosus" befinde, — dennoch kommt mit dieser Formel in Kürze[10]) zum Ausdruck, was gemeint ist. Da, wie schon gesagt, das Wort „Recht" nicht streng juristisch gemeint ist, wird man auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit (Erwerb einer Rechtsstellung) auf Grund dieses allgemeinen Rechtssatzes als dem freien Widerruf entzogen ansehen müssen[11]). Dazu kommen noch die Grundsätze, die jede Widerruflichkeit ausschließen, über die weiter unten zu handeln ist.

---

[5]) System S. 339/40.

[6]) OVG. 13, 408 (413); v. Welser § 16, 3.

[7]) Kormann, System S. 341; Bernatzik S. 286; OVG. 33, 232; § 68 Abs. II des österr. allgem. Verw.Verf.Ges.; § 78 RAO.

[8]) W. Jellinek, Verw.R. S. 270.

[9]) Bühler S. 210.

[10]) Kormann, System S. 341.

[11]) Kormann, System S. 350.

§ 11. **4. Unterabschnitt. Freier Widerruf der Einbürgerung nach Schrifttum und Rechtsprechung.**

a) Schrifttum.

Im Schrifttum wird bei der Frage nach der Widerruflichkeit der Einbürgerung vielfach nicht unterschieden zwischen freier und beschränkter Widerruflichkeit. Die meisten Schriftsteller[1]) kommen zu der Feststellung, daß die Einbürgerung nicht widerrufen werden kann. Sie meinen damit, daß vor allem der beschränkte Widerruf infolge Fehlerhaftigkeit der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Wenn der beschränkte Widerruf nicht möglich ist, was erst im folgenden zu untersuchen ist, so ist auch damit der freie Widerruf ausgeschlossen. Die andern Schriftsteller[2]), die einen Widerruf der Einbürgerung zulassen, begründen diese Möglichkeit mit der Fehlerhaftigkeit des Verfahrens, ohne den freien Widerruf zu erwähnen. Es ist dies verständlich aus dem Gedanken heraus, daß nach der Natur der Einbürgerung der Ausschluß des freien Widerrufs sich von selbst ergibt.

b) Rechtsprechung.

Was die Rechtsprechung anbetrifft, so geht gerade sie im Ausschluß jeder Widerruflichkeit sehr weit[3]). Damit ist erst recht die freie Widerruflichkeit ausgeschlossen.

3. Abschnitt. Widerruf der Einbürgerung wegen Fehlerhaftigkeit.

1. Unterabschnitt. Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums.

§ 12. **I. Behördlicher Irrtum im Verwaltungsrecht und seine Wirkungen.**

Fehlerhafte Staatsakte können Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit zur Folge haben. Bei der Vernichtbarkeit

[1]) v. Keller-Trautmann S. 216; Woeber-Fischer § 16, 5; v. Welser § 16, 3; Schätzel § 16, 2; Isay § 8, 1.

[2]) Landgraff S. 1028; v. Sarwey, Staatsrecht I S. 164; derselbe Das öffentl. Recht S. 461; Piloty S. 146; Rauchalles S. 73.

[3]) OVG. 13, 408; 27, 410; 55, 234.

haben wir unterschieden Anfechtung (Vernichtung ex tunc) und Rücknahme (Vernichtung ex nunc).

Prüfen wir zunächst, ob ein irrtümlich erlassener Verwaltungsakt Nichtigkeit zur Folge hat. Bei der Frage, welche Merkmale einen nichtigen Verwaltungsakt erkennen lassen, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder Verwaltungsakt die Vermutung der Gültigkeit für sich hat[1]). Daraus folgt, daß es besonders wichtige Gründe sein müssen, die diese Vermutung zu zerstören imstande sind[2]).

Wir teilen die Nichtigkeitsgründe in Anlehnung an Kormann[3]), — W. Jellinek[4]) hat eine ähnliche Einteilung, doch sind seine Begriffe „wegen Machtüberschreitung" und „wegen Sachwidrigkeit" nicht ohne weiteres verständlich, — in vier Gruppen ein. Unwirksamkeit

1) wegen Unmöglichkeit,
2) wegen Formmängeln,
3) wegen Inhaltsmängeln,
4) wegen Willensmängeln.

Wir sehen, daß die Fehler der ersten drei Gruppen so beschaffen sind, daß man sie an den betreffenden „Verwaltungsakten" ohne weiteres erkennen kann. Hatschek[5]) nennt deshalb allgemein einen Verwaltungsakt nichtig, wenn er den Mißbrauch der Organisationsgewalt gewissermaßen auf der Stirne trägt.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Willensmängel Nichtigkeit herbeiführen. Willensmängel, die Nichtigkeit zur Folge haben, müssen so stark sein, daß man den Erlaß des Verwaltungsaktes *der* betreffenden *Behörde nicht mehr zurechnen kann*. Eine in Hypnose ausgestellte Einbürgerungsurkunde ist ebensowenig von der Behörde ausgestellt, wie wenn etwa die Hand des Regierungspräsidenten bei der Unterschrift von einem Dritten geführt worden wäre. Den Grund, den W. Jellinek[6]) anführt, es verstoße gegen die Würde des Staatsgedankens, wenn man sich vorstellen soll, die dem einzel-

[1]) W. Jellinek, Verw.R. S. 259.
[2]) Fleiner S. 203.
[3]) System S. 232 ff.
[4]) Verw.R. S. 259.
[5]) Verw.R. S. 96.
[6]) Verw.R. S. 268.

nen übergeordnete Staatsgewalt solle auch dann noch Staatsgewalt sein, wenn sie nach dem Willen Privater gelenkt wird, können wir nur in der Form annehmen, daß wir sagen, ..., wenn sie ohne eigene Entschließung n u r nach dem Willen Privater gelenkt wird. Hier handelt nicht die Behörde, sondern der Untertan durch das Werkzeug der Behörde. Im Strafrecht spricht man da von mittelbarer Täterschaft.

Soweit eine Handlung der Behörde zugerechnet werden kann, kommt nur Vernichtbarkeit in Frage. Bei bloßem Irrtum kann daher im allgemeinen keine Unwirksamkeit eintreten[7]). Ob in besonderen Fällen, z. B. beim Irrtum über die Person (error in persona), Nichtigkeit eintritt, soll bei dem Problem der fehlerhaften Zustellung der Einbürgerungsurkunde untersucht werden. In der Regel wird der irrtümlich erlassene Verwaltungsakt gesetzwidrig sein. Gesetzwidrigkeit zieht aber im öffentlichen Recht Nichtigkeit nur dann nach sich, wenn einer der angeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt.

Im Gegensatz hierzu steht die braunschweigische Rechtsprechung. Sie setzt Rechtswidrigkeit gleich Inkompetenz[8]). Da diese aber Nichtigkeit zur Folge habe, sei jeder gesetzwidrige Akt nichtig. Wenn man sagt, Gesetzwidrigkeit sei gleich Inkompetenz, so hat dieser Begriff im vorliegenden Falle einen andern Sinn als Unzuständigkeit, welche Nichtigkeit zur Folge hat. Deshalb ist die Auffassung der braunschweigischen Rechtsprechung abzulehnen.

Es geht auch nicht an, mit Kelsen[9]) die Frage, ob Nichtigkeit vorliegt oder nicht, damit abzutun, daß man sagt, es sei eine Frage der Rechtslogik, die vom Verstande jedes urteilenden Individuums zu entscheiden sei. Wir wollen gerade die Urteile verschiedener Individuen zusammentragen, damit wir ein möglichst vollständiges System bekommen, um daraus wiederum ein richtiges Urteil bei andern mehr oder weniger ähnlich gelagerten Fällen abgeben zu können. Ob Kelsen die Frage nach der Nichtigkeit heute noch ebenso beantworten würde, scheint mir fraglich. Denn Merkl[10]), der Kelsens „Reine Rechtslehre" auf das Verwal-

[7]) Kormann, System S. 299.
[8]) Angeführt nach W. Jellinek, Verw.R. S. 240.
[9]) Staatsunrecht S. 55.
[10]) Verw.R. S. 195.

tungsrecht anwendet, kommt zu einem andern Ergebnis. Er verwirft die „Mängel-Skalen“[11]) bei der Lehre vom fehlerhaften Staatsakt und kommt zu dem Ergebnis, daß sämtliche rechtliche Mängel mangels einer Unterscheidung ihres Gewichtes von seiten des positiven Rechts als gleich wesentlich und mangels einer Festsetzung unterschiedlicher Rechtsfolgen als Nichtigkeitsgründe zu betrachten sind. Zur Begründung führt Merkl[12]) an, daß der immanente Sinn aller Bestimmungen des positiven Rechtes über Form und Inhalt eines Staatsaktes der von Bedingungen dieses Staatsaktes sei. Er gibt zu, daß es mißlich ist, wenn schon der kleinste Mangel eines Aktes diesen zu einem rechtlichen Nichts macht[13]). Anscheinend behagt Merkl seine Folgerung selber nicht. Als Ausweg sieht er eine „Ratihabierung“ der Fehler durch das Gesetz selbst. Nur das positive Recht, nicht auch die Rechtswissenschaft vermöge einen fehlerhaften Staatsakt, d. h. einen Akt, der nicht sämtlichen Bestimmungen seiner Form und seines Inhalts entspricht[14]), als vollgültig zu behandeln. Mit diesem Satze können wir uns vollkommen einverstanden erklären. Es soll die Frage nach den Wirkungen fehlerhafter Staatsakte nur aus dem positiven Recht, nicht aus einem von den Sternen abgelesenen Naturrecht beantwortet werden. Es wird wohl niemand von der Rechtswissenschaft dieses Problem ohne das positive Recht lösen wollen. Nur darf man den Begriff „Positives Recht“ nicht eng auffassen, indem man etwa fordert, daß z. B. im R.u.StAG. genaue Bestimmungen über die Wirkungen fehlerhafter Einbürgerung vorhanden wären. Sodann darf man diesen Begriff nicht mit Einzelgesetz gleichsetzen. Anscheinend macht Merkl diese drei vorstehenden Fehler. Gerade die Wiener Schule mit ihrem Universalblick dürfte das „positive Recht“ nicht so eng auslegen.

Zunächst ist bei der Frage nach den Rechtswirkungen eines fehlerhaften Verwaltungsakts nach den Bestimmungen des betreffenden Einzelgesetzes zu sehen. Dann ist Sinn und Wesen dieses Gesetzes heranzuziehen. Weiter vergleichen wir, falls Wortlaut und Sinn des Einzelgesetzes

[11]) Merkl, Verw.R. S. 194.
[12]) Verw.R. S. 195.
[13]) Verw.R. S. 196.
[14]) Verw.R. S. 195.

schweigen oder nicht eindeutig sind, ähnliche Rechtseinrichtungen zunächst des öffentlichen und dann auch des gesamten übrigen Rechts. Und wenn wir Schrifttum und Rechtsprechung herzuziehen, so geschieht es, um Urteile und Gründe anderer erfahrener Juristen über das positive Recht und seine Beziehungen zu dem Problem des fehlerhaften Staatsakts zu hören. Es würde wohl einem Ideal entsprechen, wenn jedes Gesetz alle Fragen genau regeln würde, ohne allerdings dabei in Kasuistik zu verfallen, doch die Wirklichkeit lehrt, wie lücken- und fehlerhaft die Gesetze sind, wohl teilweise oft sein müssen. Die Rechtswissenschaft muß hier Schrittmacher künftiger besserer Gesetze sein, indem sie uns das positive Recht lehrt.

Ob ein Irrtum der Behörde Anfechtung oder Rücknahme des Verwaltungsakts zuläßt oder dessen Wirksamkeit gar nicht berührt, läßt sich allgemein nicht sagen. Das ist bei den betreffenden Verwaltungsakten einzeln zu untersuchen. Nur soviel können wir schon sagen, daß, wenn der Irrtum der Behörde den Verwaltungsakt nicht zu einem fehlerhaften, einem gesetzwidrigen macht, und wenn freier Widerruf ausgeschlossen ist, der behördliche Irrtum für dessen Wirksamkeit unerheblich ist. Motivirrtum ist schon im bürgerlichen Recht im allgemeinen unbeachtlich. Damit die Behörde ihre Akte auf Grund richtiger Motive erläßt, sind in den Einzelgesetzen viele Bestimmungen enthalten, die für eine einwandfreie Motivation der Behörde sorgen sollen.

Das ist auch im R.u.StAG. der Fall. Deshalb prüfen wir im folgenden, welche Bedeutung die einzelnen Vorschriften für die Einbürgerung haben und damit welche Wirkungen die betreffs dieser Vorschriften irrtümlich vorgenommene Einbürgerung für den beschränkten Widerruf hat.

II. Irrtum bei der Einbürgerung und seine Wirkungen.

§ 13. 1. Die Vorschriften über Einbürgerung im R.u.St.AG.

Wir können die Vorschriften der §§ 8–16 in fünf Gruppen einteilen:

1) die Voraussetzungen, denen der Einzubürgernde genügen muß (§ 8),

2) die Verfahrensvorschriften für die Behörden (§ 9),

3) die Voraussetzungen, bei denen die Behörde einbürgern muß (§§ 10—13),

4) die Beamtenanstellung gilt in den Fällen der §§ 14 und 15 als Einbürgerung,

5) in § 16 I wird der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einbürgerung bestimmt.

Am wichtigsten sind wohl die Bestimmungen zu 1), 2) und 5). Hier kann ein Irrtum der Behörde leicht vorkommen und ist auch öfter vorgekommen, was die Praxis beweist[1]). Deshalb sollen die folgenden Erörterungen, soweit sie sich auf den Irrtum über einzelne Vorschriften beziehen, auf die §§ 8, 9 und 16 beschränkt werden.

Es seien noch einige Beispiele gegeben, an denen der behördliche Irrtum bei der Einbürgerung klar wird.

1) Der Oesterreicher A kommt bei einem preußischen Regierungspräsidenten um Einbürgerung ein. Nachdem die erforderlichen Ermittlungen stattgefunden haben und der Reichsminister des Innern dem Regierungspräsidenten mitgeteilt hat, daß ein Einspruch seitens der anderen Länder nicht erhoben werde, fertigt der Regierungspräsident die Einbürgerungsurkunde aus und läßt sie dem A zustellen. Als A sie bereits erhalten hat, läuft beim Regierungspräsidenten eine auf Veranlassung des Reichsministers des Innern erlassene Fernschrift des Staatsministeriums ein, die ihn anweist, die Einbürgerung nicht vorzunehmen und, falls sie schon erteilt sei, sie für ungültig zu erklären, da Bayern, das seinerzeit versehentlich nicht gefragt worden sei, Einspruch erhoben habe, weil A sich in München als Hochstapler aufgeführt habe, und diesem Einspruch Rechnung getragen werden müsse.

2) Derselbe Fall mit der Abwandlung,

a) daß die Einbürgerungsurkunde bei Einlauf der Fernschrift zwar ausgefertigt, aber noch nicht zugestellt war[2]);

b) daß A keinen gültigen Antrag auf Einbürgerung gestellt hatte[3]);

---

[1]) OVG. 13, 408; 27, 410.
[2]) Vgl. § 18 dieser Arbeit.
[3]) Vgl. § 17 dieser Arbeit.

c) daß nicht A, sondern B eingebürgert werden sollte, A aber eine auf seinen Namen lautende Einbürgerungsurkunde erhält[4]).

2. Die wichtigsten Vorschriften im einzelnen.

§ 14. a) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 I R.u.StAG.

Wenn wir die Frage stellen, welche Folgen der Irrtum der Behörde hat, so gilt zunächst festzustellen, welche Bedeutung die verletzten Vorschriften für die Einbürgerung haben.

Nach § 8 I, 2 darf ein Ausländer nur eingebürgert werden, wenn er einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat. Bei dem Begriff „unbescholtener Lebenswandel" ist nicht nur zu prüfen, ob der Betreffende gegen Strafbestimmungen verstoßen hat, sondern es ist sein ganzes Verhalten in sittlicher und gesetzlicher Beziehung zugrunde zu legen[1]). Es ist aber niemand verpflichtet, vor der Einbürgerung der Behörde seine früheren Straftaten und Verfehlungen unaufgefordert mitzuteilen, was § 8 II beweist. Dann liegt keine Täuschung durch arglistiges Verschweigen, also keine Erschleichung vor. Es wird aber auch vielfach so sein, daß trotz des in § 8 II geregelten Frageverfahrens auch dem Betreffenden selbst entsprechende Fragen vorgelegt werden. Bei falscher Beantwortung läge dann Erschleichung vor. § 8 I, 2 ist in dem Sinne zu verstehen, daß die Behörde nicht einbürgern darf, wenn sie von einem bescholtenen Lebenswandel Kenntnis hat. Wenn sie aber — auch entgegen den Tatsachen — zu dem Urteil gekommen ist, der Einzubürgernde sei unbescholten, dann darf sie den Betreffenden einbürgern. Die Vorschriften in § 8 II sind dafür gegeben, daß die Behörde zu einem richtigen Urteil kommen soll. In demselben Sinne ist auch bei Irrtum über das Erfordernis in § I, 4 zu entscheiden. Maßgebend ist das Urteil, zu dem die Behörde gekommen ist. Irrtum über die Motive, die zu diesem Urteil geführt haben, sind unerheblich. Ein Irrtum über § 8 I, 1 wird nur selten vorkommen, da sich die Behörde zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit regelmäßig

[4]) Vgl. § 16 dieser Arbeit.

[1]) v. Keller-Trautmann S. 122.

einen Geburtsschein vorlegen lassen wird. Bei Fälschung des Geburtsscheines läge Erschleichung vor.

§ 8 I, 3 ist vor allem in dem berühmten Gothaer Fall[2]), auf den wir bei dem Abschnitt über Erschleichung[3]) noch eingehend zu sprechen kommen, praktisch geworden. Der Fall zeigt, daß bloßer Irrtum über das Erfordernis des § 8 I, 3 kaum praktisch wird, daß vielmehr meist Täuschung vorliegt. Zusammenfassend ist über die Erfordernisse des § 8 zu sagen: Der Ausdruck „kann erfolgen" ist nicht im strengen Sinn, sondern vielmehr so zu verstehen, daß die Behörde die Einbürgerung nicht vorzunehmen braucht[4]) und nicht etwa, daß die Einbürgerung nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 1—4 erfolgen k a n n. Aus den Verhandlungen im Reichstag geht hervor, daß § 8 I, 1—4 nur solche Vorschriften enthält, die für den Einbürgerungsbeschluß maßgebend sein s o l l e n. Bei den Ziff. 2 und 4 spricht für die Annahme einer innerbehördlichen Sollvorschrift der Umstand, daß ihre Voraussetzungen Wertungen enthalten.

Eine Neuerung gegenüber dem B.u.StAG. v. 1870 bringt § 9 R.u.StAG. § 9 I beruht auf dem Bundesratsbeschluß vom 22. Juni 1891. Da jeder Ausländer nach seiner Einbürgerung in einem Lande auch in jedem andern Lande aufgenommen werden muß (§ 7), soll durch diese Vorschrift den einzelnen Ländern die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen unliebsamen Zuzug zu schützen[5]). § 9 I soll eine gewisse Einheitlichkeit in der Einbürgerungspraxis der einzelnen Länder bringen[7]). In der Reichstagskommission[8]) war beantragt worden, das Wort „Bedenken" durch den Ausdruck „Einspruch" zu ersetzen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß das Wort „Einspruch" auf einen Rechtsanspruch der Einzelstaaten hindeute; soweit wolle man nicht gehen. Weiter stellte man den Antrag[9]), eine gewisse Frist für die Geltendmachung der Bedenken einzuführen. Zwar wurde dieser

[2]) OVG. 13,408.
[3]) Vgl. unten § 20.
[4]) Junck § 8 Anm. 9.
[5]) Kommissionsbericht S. 1420 ff.
[6]) Woeber-Fischer S. 44.
[7]) Delbrück, Verhandlungen Bd. 290, S. 5772.
[8]) Kommissionsbericht Bd. 301, S. 1427.
[9]) Verhandlungen Bd. 301 S. 1426.

Antrag, eine entsprechende Fristbestimmung im Gesetz aufzunehmen, abgelehnt, seinem Inhalt aber doch entsprochen[10]), indem die Länder nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 27. 11. 1923[11]) „bis zum 15. des folgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsminister des Innern)[12]) die Personen bezeichnen sollen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen." Der Grundgedanke dieser Gesetzesvorschrift ist der, daß den Landern die Möglichkeit genommen werden soll, ihre Bedenken jederzeit vorzubringen, daß vielmehr von einem bestimmten Zeitpunkt an klare Rechtsverhältnisse eintreten sollen.

Es ist nun die Frage, ob § 9 I R.u.StAG. und seine Ausführungsvorschriften ein wesentliches Erfordernis der Einbürgerung enthalten. Einige Schriftsteller bejahen diese Frage[13]). Sie halten die Vorschrift des § 9 I für so wichtig, daß sie bei einem Verstoß gegen ihn die ganze Einbürgerung für nichtig ansehen. Piloty[14]) sagt: „Die ohne solche Feststellung erfolgte Einbürgerung ist nichtig, weil ihr ein wesentliches Formale fehlt." Auf Grund der dargelegten Entstehungsgeschichte und Bedeutung des § 9 I im R.u.StAG. muß diese Vorschrift als „wesentliches Formale" der Einbürgerung abgelehnt werden. Das Verfahren nach § 9 I betrifft nur die staatlichen Behörden untereinander, es geht dem eigentlichen Einbürgerungsakt voraus[15]). Im bürgerlichen Recht würde man hier von einem Motivirrtum sprechen, der grundsätzlich nicht einmal Anfechtung zuläßt[16]). Ob Piloty meint, daß nur die unter völliger Außerachtlassung des § 9 I erfolgte Einbürgerung nichtig sei, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor.

Nelte[17]) hat sich der Ansicht Pilotys angeschlossen. Wenn er sagt[18]): „Der einbürgernde Bundesstaat erhält die formelle Legitimation zur Einbürgerung durch die formelle

10) Verhandlungen Bd. 301 S. 1427.
11) Abgedruckt bei Woeber-Fischer, S. 45, vgl. Ziff. c.
12) An Stelle des Reichskanzlers ist der Reichsminister des Innern getreten; vgl. Isay § 9 II; Woeber-Fischer § 9 I.
13) Piloty, S. 900; Nelte im Arch.d.ö.R. 32, 22; 39, 264.
14) S. 900.
15) Kormann, Annalen 1912 S. 47/8.
16) W. Jellinek, Verw.R. S. 267/8.
17) Im Arch.d.ö.R. 32, 27; 39, 266.
18) Im Arch.d.ö.R. 32, 27.

Feststellung des Reichskanzlers", so ist daraus zu entnehmen, daß er selbst nur bei einer völligen Außerachtlassung des § 9 I Nichtigkeit der Einbürgerung annimmt, und daß er auch Pilotys Ausführungen nur in dem Sinne verstanden hat. Bei nur teilweiser Verletzung von § 9 I, wie wir sie im ersten Beispiel finden, tritt auf jeden Fall keine Unwirksamkeit ein. Aber auch Anfechtung oder nur Rücknehmbarkeit ist ausgeschlossen; denn, wenn der Reichsminister des Innern feststellt, daß von den Ländern keine Bedenken erhoben worden sind, so sind damit die Wirkungen etwaiger Fehler im vorangegangenen Verfahren abgeschnitten. Deshalb ist die formale Feststellung des Reichsministers des Innern nötig, damit man nicht auf etwaige Irrtümer und Versehen zurückgreifen kann. Aus diesem Grunde werden wir auch sagen können, daß die Feststellung des Reichsministers des Innern jede Irrtumswirkung abschneide, auch wenn keinem Lande die bevorstehende Einbürgerung des A mitgeteilt worden wäre. Etwas anders gestaltet sich der Fall, wenn die Behörde ohne die erforderliche Mitteilung des Reichsministers des Innern die Einbürgerung vorgenommen hat. Nelte[19]) sagt, daß aus der Auffassung der Einbürgerung als eines einseitigen hoheitlichen Formalakts[20]) an die Nichtigkeitsgründe ein strenger Maßstab zu legen ist. Demzufolge kommt er zu dem Ergebnis, daß eine Entscheidung dieser Streitfrage auf eine Wertung des verletzten § 9 I hinauslaufe. Diese Folgerung ist richtig. Die Wertung hat aber zu geschehen auf Grund der Entstehungsgeschichte und seiner Bedeutung im R.u.StAG. Darüber ist zusammenfassend zu sagen: § 9 I ist hauptsächlich nur der einheitlichen Einbürgerungspraxis wegen eingeführt worden[21]). Er gibt Verfahrensvorschriften für die Behörden, diese gehören aber nicht unmittelbar zu dem Einbürgerungsakt[22]). § 9 I gibt den Ländern nicht einmal ein subjektives Recht[23]). Seine Verletzung ist daher nur eine Interessen- und keine Rechtsverletzung. Daß das Mitteilungsverfahren nach den Ausführungsvorschriften zu § 9 I nicht wesensmäßig zum Einbürgerungsakt

[19]) Im Arch.d.ö.R. 39. 266.
[20]) Ueber Formalakt vgl. unten § 15.
[21]) Verhandlungen Bd. 290 S. 5772.
[22]) Kormann, Annalen 1912 S. 47/8.
[23]) Verhandlungen Bd. 301 S. 1427

gehört, geht auch aus § 9 II hervor, wonach in bestimmten Fällen das Verfahren nach § 9 I nicht nötig ist. Die Worte „darf erst erfolgen" sind zwar nicht zwingend und streng auszulegen, weisen aber mehr darauf hin, daß der § 9 I eine Sollvorschrift ist, als daß er als Mußvorschrift aufgefaßt werden könnte.

Aus all diesen Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 weder Nichtigkeit noch Vernichtbarkeit zur Folge hat. Daß ein Verstoß gegen § 9 I die Einbürgerung nicht widerruflich macht, wird besonders von Lenel[24]), Isay[25]), Schätzel[26]) und v. Keller-Trautmann[27]) hervorgehoben. Weiter spricht für dieses Ergebnis, daß der Akt der Einbürgerung an die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde geknüpft wird. Schrifttum und Rechtsprechung reden hier von einem Formalakt. Was ein Formalakt und ob die Einbürgerung ein solcher ist, soll im folgenden Paragraphen erörtert werden.

b) Die Bestimmungen in § 16 I R.u.StAG.

15. **aa) Einbürgerung und Formalakt. (§ 16 I R.u.StAG.)**

Nach § 16 I R.u.StAG. wird die Einbürgerung durch einen formgebundenen Akt (Aushändigung) der ausgefertigten Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Behörde bewirkt. Die herrschende Meinung[1]) hat die Einbürgerung deshalb als Formalakt bezeichnet.

In älteren Lehrbüchern sucht man diesen Begriff vergebens. Zunächst ist zu fragen, ob es überhaupt einen feststehenden Begriff „Formalakt" gibt und gegebenenfalls welche seine Begriffsmerkmale sind.

Kormann[2]) hat zwei Erfordernisse für einen Formalakt aufgestellt: Der Verwaltungsakt muß erstens streng forma-

[24]) S. 243.
[25]) § 9, 5.
[26]) § 9, 2.
[27]) S. 217.

[1]) Falck § 16, 3; Kormann, Verwaltungsakte S. 724; Sartorius im Handb. S. 262 Anm. 15; v. Seydel 2. Auflage S. 275; v. Seydel-Piloty S. 146 Seydel, Staatsangehörigkeit S. 142; Hatschek Staatsrecht S. 151; Zorn, Reichsangehörigkeit S. 263; Bazille u. Köstlin S. 123; Grill § 6, 4; Woeber-Fischer § 16, 5 OVG. 13, 408; 27, 410; 55, 234.

[2]) System S. 365 und Verwaltungsakte S. 725.

lisiert sein und zweitens muß er sowohl dem freien wie dem beschränkten Widerruf entzogen sein. Dieses zweite Erfordernis wollen wir aber gerade aus dem Begriff des Formalakts ableiten. Das würde ein Zirkelschluß bedeuten. Deshalb ist Kormanns Begriff des Formalaktes in dieser Form für unsere Untersuchung nicht anwendbar.

Merkl[3]) bezeichnet als Formalakte solche Akte, die von Rechtswegen an eine bestimmte Form gebunden sind. Er stellt Formalakte in Gegensatz zu formlosen Akten. Bei dieser Begriffsbestimmung müßten wir überall von dem Vorhandensein von Formvorschriften auf den Ausschluß jedes Widerrufs schließen. Eine sehr gewagte Folgerung!

Neuhäuser[4]) bestimmt Formalakte als Staatsakte im weiteren Sinne, die auf dem Wege zu ihrer Entstehung und bei ihrem Erlaß (oder nur bei letzterem) einer bestimmten Formalisierung unterworfen sind mit dem gesetzesgewollten Zwecke, hierdurch die Widerruflichkeit und Abänderlichkeit in ausnehmend starkem Maße zu erschweren.

Langen[5]) stützt sich in seiner Begriffsbestimmung auf Neuhäuser, läßt aber dabei das wichtigste Merkmal der Neuhäuserschen Begriffsbestimmung aus, nämlich den gesetzesgewollten Zweck, die Widerruflichkeit zu erschweren.

Wenn wir Kormanns Begriffsbestimmung dahin ergänzen, haben wir einen brauchbaren Begriff des Formalakts, wie ihn Neuhäuser gibt. Wenn der Formalaktsbegriff von Neuhäuser als brauchbar bezeichnet wird, so liegt darin anderseits doch kein Fortschritt, denn dieser Begriff weist auf den gesetzesgewollten Zweck der sehr erschwerten Widerruflichkeit hin. Wenn wir wissen, daß das Gesetz jede Abänderlichkeit des betreffenden Staatsakts grundsätzlich ausschließt, brauchen wir dazu nicht den Begriff des Formalakts. Andererseits soll der Begriff bei dieser Arbeit der Kürze des Ausdrucks wegen doch verwandt werden.

Der Formalakt hat ein formelles und materielles Merkmal. Das formelle besteht darin, daß das Gesetz für den Erlaß eines Aktes bestimmte Formvorschriften als zwin-

---

[3]) Verw.R. S. 176.

[4]) S. 68.

[5]) S. 1.

gend angeordnet hat. Das materielle Merkmal besteht in dem grundsätzlichen Verbot jeglicher Aenderung und jeden Widerrufs.

Die Formalakteigenschaft berührt nicht die Frage der Richtigkeit. Ein Formalakt ist aus eben denselben Gründen nichtig wie jeder andere Verwaltungsakt.[6]). Der Formalakt hat Aehnlichkeit mit dem gerichtlichen Urteil. Diese Aehnlichkeit ist bald mehr bald weniger vorhanden, je nachdem, in welcher Stärke zwingende Formvorschriften für Verfahren und Erlassungsakt gegeben sind. Die Linie geht also in der Folge 1) formlose, 2) formgebundene Verwaltungsakte (doch nicht so streng formgebunden wie der Formalakt), 3) Formalakte, 4) Urteile. Es gilt nun hier die Grenze zu finden einerseits nach den einfachen formgebundenen Akten und andererseits nach den Urteilen hin. Die Grenze zwischen dem Formalakt und dem Urteil ist leicht zu finden. Schwieriger ist die Grenzlinie zwischen einfachen formgebundenen und Formal-Akten zu ziehen.

Das formelle Erfordernis eines Formalaktes besteht in einem formalisierten Verfahren bei Entstehung und Erlaß des Verwaltungsaktes. Dieses formalisierte Verfahren bei Erlaß des Einbürgerungsaktes besteht in der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Man spricht hier auch von einem konstitutiven Verwaltungsakt. Das Verfahren vor der Wirksamkeit der Einbürgerung (§§ 8—9) ist ein innerbehördliches. Der Einzubürgernde ist daran nicht beteiligt. Dennoch werden wir von einem formalisierten Verfahren bei Entstehung und Erlaß der Einbürgerung sprechen können, da man an den Formalakt nicht die gleichen strengen Anforderungen wie an ein Urteil stellen kann. Wenn man das tun wollte, müßte man die Einbürgerung als Formalakt ablehnen.

Auf Grund der obigen Begriffsbestimmung des Formalaktes gehört materiell dazu, daß das Gesetz erkennen läßt, dem betreffenden Verwaltungsakt grundsätzlich Unabänderlichkeit und Ausschluß jeden Widerrufs zukommen lassen zu wollen. Es gilt also zu prüfen, ob das R.u.StAG. jeden Widerruf grundsätzlich ausschließen will. Ein Widerrufsvorbehalt findet sich nur selten im Gesetz ausgesprochen. Wir müssen das Wesen und den Zweck des R.u.StAG. dahin

---

[6]) OVG. 13, 408 (418).

untersuchen, ob ein Widerruf möglich ist. Dabei gilt als Auslegungsregel, daß ein Gesetz so auszulegen ist, daß es einen vernünftigen Sinn hat.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einbürgerung ist nach § 16 I R.u.StAG. unter bestimmten Formerfordernissen festgesetzt. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Staatsangehörigkeit für den Rechtsverkehr von größter Bedeutung ist und daher genaue Bestimmtheit erfordert. Dieser Bestimmtheit würde es aber widersprechen, wenn bei jeder geringen Fehlerhaftigkeit die Einbürgerung widerrufen werden könnte. Es stehen sich hier zwei Forderungen des Rechtslebens gegenüber. Die eine verlangt, daß jede Rechtswidrigkeit beseitigt wird (Rechtswahrheit), die andere verlangt Rechtssicherheit, d. h. daß man sich auf Verwaltungsakte verlassen kann. Bei der Einbürgerung überwiegt die Forderung nach Rechtssicherheit, das zeigt das formalisierte Verfahren. Dennoch ist auch der ersten Forderung Rechnung getragen, indem man bei den schwersten Gesetzwidrigkeiten Nichtigkeit annimmt und, um schon das Ergebnis der Ausführung über die Erschleichung und Wirkungen bei der Einbürgerung vorweg zu nehmen, entsprechende Anwendung der Restitutions- und Nichtigkeitsklage zuläßt.

Für möglichst weitgehenden Ausschluß jeder Widerruflichkeit spricht auch die rechtliche Natur der Einbürgerung als eines staatlichen Hoheitsaktes[7]). Bei Annahme der Vertragstheorie müßte jede Vertragspartei und auch Dritte mit der Möglichkeit der Abänderung oder Aufhebung des Vertrages, wenn auch einer erschwerten wie bei der Ehe, rechnen[8]). Die Forderung nach Rechtssicherheit dürfte dann nicht das Uebergewicht gegenüber der nach Gesetzmäßigkeit für sich beanspruchen. Die Einbürgerung als Hoheitsakt bedeutet, daß die einbürgernde Behörde die Macht hat, die Wirksamkeit der Einbürgerung teilweise von der Gesetzlichkeit ihrer Vornahme unabhängig zu machen[9]).

Einen weiteren Beweisgrund für weitgehenden Ausschluß jeder Widerruflichkeit entnehmen einige Schrift-

[7]) Hatschek, Staatsrecht S. 151; v. Welser § 16, 3.
[8]) Sieber I S. 8.
[9]) W. Jellinek, Verw.R. S. 237/8.

steller[10]) daraus, daß das Gesetz kein Nichtigkeitsverfahren kennt. Gegen diese Schlußfolgerung macht Landgraff[11]) geltend, daß aus dem Schweigen des Gesetzes über ein Nichtigkeitsverfahren nicht der Ausschluß jeder Widerruflichkeit folge; wohl mit Recht!

Das OVG.[12]) entnimmt aus der Gegenüberstellung von § 10 und § 18 des B.u.StAG. einen Grund für den Ausschluß jeden Widerrufs. — Ob jeder Widerruf, auch der wegen Erschleichung, ausgeschlossen ist, soll vorläufig dahingestellt bleiben; es gilt hier nur festzustellen, ob aus dem R.u.StAG. Gründe zu entnehmen sind, die für möglichst weitgehenden Widerruf sprechen. — Der Ansicht[12]), daß es bei § 10 einer dem § 18 II B.u.StAG. entsprechenden Bestimmung bedurft hätte, um einen Widerruf zu rechtfertigen, ist beizutreten. Rauchalles[13]) wendet dagegen ein, daß § 18 II nur eine Unwirksamkeit kraft Gesetzes feststelle, die Möglichkeit ausdrücklichen Widerrufs aus andern Gründen aber unberührt lasse. Hätte der Gesetzgeber von einer Vorschrift über die Möglichkeit förmlichen Widerrufs absichtlich Abstand genommen, weil er die Vorsicht der Behörden für genügend sicher hielte, so hätte er sich einer großen Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Dagegen ist zu sagen, daß eine Kritik über den Gesetzgeber nicht zur Auslegung eines Gesetzes verwandt werden kann. Bei der Auslegung eines Gesetzes können wir uns nur an den im Gesetz erkennbaren Willen des Gesetzgebers halten. Im Zweifel, d. h. wenn dieser Wille nicht erkennbar ist, muß man ein Gesetz so auslegen, daß es einen verständigen Sinn hat. Wenn man mit dem OVG. aus dem Fehlen einer in dem § 10 (§ 16 I R.u.StAG.) dem § 18 II des B.u.StAG. entsprechenden Bestimmung eine Folgerung auf den weitgehenden Ausschluß förmlichen Widerrufs ziehen will, so muß man sich dabei bewußt sein, daß dieser Grund für sich genommen auf recht schwachen Füßen steht, denn die Fassung des R.u.StAG. ist nicht so, daß sie auf eingehende ausschließliche Regelung Anspruch erheben könnte.

---

[10]) v. Welser § 16, 3; Grill S. 28; v. Seydel I S. 275; Meyer-Dochow I S. 135.

[11]) S. 1028/9.

[12]) OVG. 13, 415.

[13]) S. 22.

Aus diesem Grunde ist auch der Beweisgrund, den W. Jellinek[14]) anführt, nicht allzu hoch zu bewerten. Er will durch Umkehrschluß aus § 13 B.u.StAG. (§ 17 R.u.StAG.), das ausschließliche Regelung der Endigungsgründe enthalte, feststellen, daß Rücknahme der Einbürgerung nach dem Gesetz unzulässig sei. Für die Unzulässigkeit der Rücknahme (Beseitigung mit Wirkung ex nunc) mag dieser Grund wohl zutreffen, aber für die Anfechtung besagt er nichts.

Ergiebiger als die wörtliche Auslegung des Gesetzes ist eine geschichtliche Untersuchung über die Entstehung des R.u.StAG. für die Frage, welche Stellung dieses Gesetz gegenüber dem Widerruf einnimmt. Vorläufer des R.u.StAG. ist das B.u.StAG. vom 1. 6. 1870. Bei dessen Beratung im Reichstag stritt man sich darüber, ob zur Aufnahme eines deutschen Staatsangehörigen dasselbe umständliche Verfahren nötig sei wie bei der Naturalisation (Einbürgerung). Gegen den Vorschlag[15]), es bei einer einfachen Aufnahmebescheinigung bewenden zu lassen, erklärte der Vertreter des Bundesrats, Staatsminister Delbrück, in der Plenarsitzung vom 10. 3. 1870, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit seitens eines Bundesangehörigen nicht von einer bloßen Aufnahmebescheinigung der Ortsbehörde, sondern von einer förmlichen Aufnahmeurkunde der höheren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden müsse. Denn in jedem Falle würden alle Konsequenzen, die sich auf etwaige Irrtümer des Schulzen, insbesondere auch darüber, ob der Anziehende wirklich Bundesangehöriger sei, knüpfen könnten, nachträglich auszutragen seien, falls es etwa jemandem einfallen sollte, letztere Eigenschaft für den Zeitpunkt der Meldung zu bestreiten. Alle diese Schwierigkeiten würden dagegen beseitigt, wenn seitens der höheren Behörde eine Aufnahmeurkunde erteilt und wenn die Erteilung dieser Urkunde gelegt wäre in die Hand einer höheren Verwaltungsbehörde[16]). Wenn hieraus auch nicht zu folgern ist, daß jeglicher Widerruf ausgeschlossen sein soll, besonders da der Bundesratsvertreter und ihm folgend die Mehrheit der Reichstagsmitglieder nur an den formali-

[14]) Fehlerhafter Staatsakt S. 166.

[15]) Der Abg. Braun, Wiesbaden; vgl. Stenogr. Ber. I S. 258 f.

[16]) Stenogr. Ber. I S. 259.

sierten Aushändigungsakt der Einbürgerungsurkunde dachten, so kann man doch aus der Entstehungsgeschichte entnehmen, daß das R.u.StAG. einen möglichst weitgehenden Ausschluß des Widerrufs erstrebt. Es will insbesondere jedem Irrtum und damit jeder von der Behörde selbst verschuldeten Gesetzwidrigkeit ihre Wirkung nehmen.

Auch der allgemeine Zweck der Einbürgerung spricht für weitgehenden Ausschluß des Widerrufs. Das OVG. führt dazu treffend aus[17]), daß sich an die Erteilung der Staatsangehörigkeit so weittragende Folgen für den rechtlichen Status des Beteiligten, so zahlreiche Begründungen von Rechtsverhältnissen im öffentlichen, Familien- und Vermögensrecht knüpfen, daß für den Erwerb und den Verlust die legislatorische Forderung hervortrat, den Eintritt des neuen Status durch einen Formalakt endgültig festzustellen. In einer andern Entscheidung weist das OVG.[18]) auf die Unsicherheit hin, die widrigenfalls in bezug auf die wichtigsten öffentlichrechtlichen Statusverhältnisse entstehen würde. Dem ist hinzuzufügen, daß nicht nur der Beteiligte, sondern auch seine Familie und Dritte durch einen möglichen Widerruf wegen Irrtums der Behörde über rechtliche und tatsächliche Erfordernisse schwer geschädigt werden könnten.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß es in dem Wesen des R.u.StAG. liegt, den Widerruf möglichst weitgehend auszuschließen. Das materielle Erfordernis des Formalakts, nämlich der gesetzesgewollte Zweck, die Widerruflichkeit in starkem Maße zu erschweren, ist damit gegeben. Deshalb können wir die Einbürgerung als Formalakt bezeichnen, wobei wir uns allerdings bewußt bleiben müssen, daß wir den Formalakt nicht mit dem Urteil gleichsetzen oder gar noch strenger als dieses behandeln, was das OVG. und die ihm meist ohne Begründung folgenden Schriftsteller[19]) tun. Im übrigen hängt von dem Aus-

[17]) OVG. 13, 417.

[18]) OVG. 55, 237.

[19]) Vgl. oben Anm. 1. Sie lassen zum größten Teil nicht einmal entsprechende Anwendung der Nichtigkeits- und Restitutionsklage nach der ZPO. zu. Eine förmliche Klage kommt allerdings wegen des Aufzählungsverfahrens im preußischen Verwaltungsstreitverfahren nicht in Frage. In Betracht zu ziehen sind natürlich nur diejenigen Vorschriften der Nichtigkeits- und Restitutionsklage, die entsprechende sinngemäße Anwendung beim Einbürgerungsverfahren

druck „Formalakt“ nichts ab, da er kein feststehender Begriff ist.

Wir haben nachgewiesen, daß das R.u.StAG. seinem Wesen und Zweck nach den Widerruf grundsätzlich ausschließt. Ob dieser Grundsatz von Ausnahmen durchbrochen wird, soll in den §§ 19—22 untersucht werden.

Zum Schlusse dieses Paragraphen sei noch ein Blick in das Beamtenrecht gestattet. Dieses weist eine große Aehnlichkeit mit dem Staatsangehörigkeitsrecht auf. Zunächst besteht dieselbe Streitfrage, ob die Beamteneigenschaft durch Vertrag, Verwaltungsakt auf Unterwerfung oder mitwirkungsbedürftigen (zweiseitigen) Verwaltungsakt begründet wird. Wesentlicher ist, daß die beiden Gesetze (das Kom.BG. und R.u.StAG.) die Wirksamkeit der Akte durch die gleiche Formvorschrift bedingen lassen. § 1 Satz 2 Kom.BG. lautet: Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Das entspricht dem Wortlaut des § 16 I R.u.StAG. Es besteht nun allerdings trotz der Gesetzesbestimmung Streit, ob der Aushändigung der Anstellungsurkunde konstitutive Bedeutung zukommt. Das RG.[20]) nimmt an, daß § 1 Kom.BG. keine wesentliche Voraussetzung für die Beamteneigenschaft enthalte und daß er deren Wesen, das infolge des Anstellungsaktes in der Berechtigung zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse bestehe, nicht ändern könne. Das OVG.[21]) und mit ihm wohl die Mehrheit der Schriftsteller[22]) entscheiden sich gemäß dem Gesetze für den Konstitutivakt. Soviel können wir sagen, auch ohne die einzelnen Gründe für und wider erörtert zu haben, was über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, daß es vom RG. sehr gewagt ist, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden, umsomehr als dadurch größte Rechtsunsicherheit entsteht.

Da im Kommunalbeamtenrecht alles noch viel streitiger als am Staatsangehörigkeitsrecht ist, können wir aus dem Kom.BG. keinen Beweisgrund für oder gegen die Widerrufsmöglichkeit der Einbürgerung entnehmen.

zulassen, z. B. § 579 Z. 1 u. 2, § 580, Z. 2, 3 (nur bei Vorsatz) und 4 ZPO. Diese Gründe bieten, soweit sie nicht Unwirksamkeit zur Folge haben, eine Widerrufsmöglichkeit. Vgl. § 20.

[20]) RGZ. 84, 364 (368); 89, 294 (297); 90, 260; 99, 265; 108, 418.

[21]) OVG. 35, 59; 42,68 (69); 53, 428; 67, 458 (460).

[22]) Vgl. Brand S. 70.

§ 16. bb) Fehlerhafte Zustellung der Einbürgerungsurkunde.

Nach § 16 I R.u.StAG. wird die Einbürgerung mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde wirksam. Obwohl nicht gesagt wird, an wen die Urkunde auszuhändigen ist, geht doch aus der Fassung des § 16 I klar hervor, daß die Urkunde nur dem Einzubürgernden oder dessen rechtmäßigen Vertreter auszuhändigen ist[1]). Unter Aushändigung ist die Uebergabe der Urkunde in den Besitz des Antragstellers unter Mitwirkung der Behörde und zum Zwecke des Gebrauchs als Nachweis des darin beurkundeten Staatsangehörigkeitserwerbs zu verstehen[2]). Es ist nun möglich, daß die Urkunde von der Behörde irrtümlich einem andern „ausgehändigt" wird. Es ist deshalb zu untersuchen, welche Wirkung die irrtümliche, fehlerhafte Aushändigung hat.

Kormann[3]) macht da eine scharfe Unterscheidung: Einerseits Wirkung gegenüber dem gemeinten, aber nicht erreichten Anschriftempfänger; andererseits Wirkung gegenüber dem erreichten, aber nicht gemeinten Anschriftempfänger.

Die erste Frage ist leicht zu beantworten. Wenn die Einbürgerungsurkunde, die auf Einbürgerung des A. lautet, dem B. zugestellt wird, so ist sie A. nicht ausgehändigt worden, die Einbürgerung ist daher nicht wirksam. Der Irrtum der Behörde bewirkt demnach, daß bei falscher Zustellung die Wirksamkeit der Einbürgerung gegenüber dem gemeinten Anschriftempfänger aufgeschoben wird, solange bis die richtige Aushändigung erfolgt.

Bei der zweiten Frage, welche Wirkung die irrtümlich falsch zugestellte Urkunde gegenüber dem erreichten, aber nicht gemeinten Anschriftempfänger hat, kommt es darauf an, ob der Name des Gemeinten in der Urkunde steht. Das ist bei einer vorschriftsmäßigen Einbürgerungsurkunde immer der Fall[4]). In der Urkunde müssen Name, Stand, Wohnort, Geburtstag und -ort angegeben sein. Ebenso in der Entlassungsurkunde. Wenn Kormann[5]) W. Jellineks

---

[1]) Cahn S. 98.
[2]) v. Keller-Trautmann S. 218.
[3]) Zustellung S. 168; System S. 301.
[4]) v. Keller-Trautmann S. 367
[5]) Zustellung S. 168/9.

Beispiel[6]) von der Entlassungsurkunde für A., die irrtümlich einer gleichnamigen Person zugestellt wird, vorwirft, es sei ungenau und lasse die Scheidung der Fälle des echten Geschäftsirrtums von den Fällen der rechtlich bedeutungslosen „irrtümlichen Mitteilungen" vermissen, so mag das vielleicht für den allgemeinen Grundsatz gelten, den Jellinek aufstellt, — alle empfangsbedürftigen staatlichen Erklärungen bleiben ohne den ihnen zukommenden rechtlichen Wert, bevor sie in gültiger Weise dem Untertanen zugestellt oder verkündet worden sind[7]), — aber nicht für das Beispiel, von dem Kormann gerade ausgehen will, um die Ungenauigkeit zu zeigen. In der falschen Zustellung der Einbürgerungsurkunde liegt die rechtlich bedeutungslose Mitteilung an A. 2, daß die Behörde die Einbürgerung von A. 1 beschlossen hat.

In beiden Fällen ist die irrtümlich falsche Zustellung der Einbürgerungsurkunde wirkungslos.

Im Anschluß hieran sind noch die Fälle zu erörtern, daß die Einbürgerungsurkunde durch ein Versehen eines zu ihrer Aushändigung an sich befugten Staatsorgans in den Besitz der einzubürgernden Person gelangt, ohne daß diese von dem Versehen Kenntnis hatte[8]), oder daß die Urkunde von einem ungetreuen Beamten „ausgehändigt" wird. Im letzteren Fall ist vielleicht noch zu unterscheiden, ob der Einzubürgernde davon wußte oder nicht. Wenn er darum wußte, liegt Erschleichung vor. (Vgl. darüber unten § 22.) Im andern Fall fragt es sich, ob trotz Verletzung der Dienstpflicht noch von Aushändigung gesprochen werden kann. Bei dieser Art „Aushändigung" kann man nicht mehr von einer Mitwirkung der Behörde reden, wenn ein ungetreuer Beamter gehandelt hat. Dagegen liegt im ersten Fall eine Aushändigung vor, falls das Staatsorgan an sich zur Aushändigung befugt war.

§ 17. cc) Fehlen eines gültigen Antrages auf Einbürgerung.

Wie wirkt aber die richtige Zustellung, ohne daß ein gültiger Antrag auf Einbürgerung gestellt war? Die Behörde hat irrtümlich das Vorhandensein eines Antrages

---

[6]) Fehl.St. S. 77.

[7]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 77.

[8]) Reger, Ergänzungsband IV S. 139.

oder die Gültigkeit eines gestellten aber ungültigen Antrages angenommen. Liegt hier noch eine Aushändigung der Einbürgerungsurkunde vor? Wir haben die Aushändigung als Uebergabe der Urkunde in den Besitz des Antragstellers unter Mitwirkung der Behörde bestimmt. Wenn kein Antrag vorliegt, kann man also trotz behördlicher Zustellung auch nicht von einer Aushändigung im Sinne des § 16 I R.u.StAG. sprechen. Dasselbe ist der Fall, wenn zwar ein Antrag, aber kein gültiger, z. B. von einem Minderjährigen, vorliegt.

Wir kommen also zu demselben Ergebnis wie bei der Kritik von Otto Mayers Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung[1]), daß nämlich eine ohne gültigen Antrag sonst fehlerfreie Einbürgerung nichtig ist. Irrtum der Behörde hat also in diesem Falle Nichtigkeit zur Folge.

§ 18. dd) Widerruf vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gemäß § 16 I R.u.StAG. soll nach der Verfügung des preuß. Ministers des Innern vom 7. 10. 24[1]) in der Form der Zustellung gegen Empfangsbescheinigung geschehen. Wenn nun die Einbürgerungsurkunde noch nicht zugestellt ist, fehlt der Einbürgerung nach § 16 I die rechtliche Wirksamkeit. Auch wenn der Antragsteller schon vor der Ausfertigung der Einbürgerungsurkunde Kenntnis hat, sei es durch die Behörde selbst oder durch andere Personen, so ist darin keine Aushändigung zu erblicken[2]). Die Frage ist nun dahin zu stellen: Ist die Einbürgerung vor ihrer Wirksamkeit widerruflich? In § 16 I heißt es, daß die Einbürgerung ..... wirksam wird. Hieraus könnte man schließen, daß die Einbürgerung als Verwaltungsakt im Rechtssinne schon vorhanden ist, bevor die Einbürgerung wirksam wird. Das ist aber nicht der Fall. Ein Verwaltungsakt, der noch keine Wirksamkeit entfaltet, ist nicht vollständig. Er besteht nur der Form nach[3]) und ist kein Verwaltungsakt im Rechts-

---

[1]) Vgl. oben § 9, 2.

[1]) Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1924, S. 997.

[2]) v. Keller-Trautmann S. 218; v. Seydel-Piloty S. 146 Nr. 27; v. Rönne II S. 22 Nr. 2a.

[3]) Knath-Wagner § 68.

sinn. Wenn im Schrifttum[4]) von „noch nicht wirksamen Verwaltungsakten" gesprochen wird, so ist das Wort „Verwaltungsakt" nur im tatsächlichen Sinn gemeint. So ist auch das Wort Einbürgerung in § 16 I zu verstehen. Wenn im Folgenden doch von einem Widerruf der Einbürgerung gesprochen wird, so bedeutet Widerruf nicht die Vernichtung einer Rechtslage, sondern die Vernichtung von etwas Tatsächlichem. Wenn man das Urteil im Zivilprozeß mit der Einbürgerungsurkunde vergleicht, so entspricht die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nicht der Zustellung des Urteils, sondern seiner Verkündung, denn mit der Verkündung wird das Urteil erlassen und damit wirksam[5]). Nach § 318 ZPO. ist das Gericht dann an die Entscheidung gebunden. Aus § 318 ZPO. kann man durch Umkehrschluß folgern, daß das Gericht vor der Verkündung des Urteils jederzeit abändern kann[6]).

Wenn man zu der Einbürgerung einen Vergleich im bürgerlichen Recht ziehen will, so könnte man am besten den Beschluß der Behörde, die Einbürgerung vorzunehmen, mit dem Entschluß einer Einzelperson vergleichen, eine bestimmte empfangsbedürftige Willenserklärung abzugeben. Die Ausfertigung der Einbürgerungsurkunde wäre der schriftlichen Abfassung und die Aushändigung dem Zugehen dieser Willenserklärung gleichzustellen. Aus diesem Vergleich erhellt besonders, daß die Einbürgerungsbehörde als Aussteller der Urkunde bis zu ihrer Aushändigung die Verfügungsmacht über sie ebenso hat wie die Einzelperson über ihre schriftlich abgefaßte Willenserklärung[7]). Zu dem andern Ergebnis, daß die Einbürgerungsbehörde die Urkunde nicht mehr zurückziehen kann, käme man nur, wenn man den Beschluß der Behörde oder die Ausfertigung der Urkunde für sich allein als einen rechtswirksamen Akt ansehen könnte. Dieser Frage hat uns das R.u.StAG. durch § 16 I enthoben. Wir brauchen deshalb nicht auf die vor allem im gemeinen Recht bedeutsamen Theorien (Creations-, Emissions- und Vertragstheorien) einzugehen. Die Einbürgerungsbehörde hat also bis zur Aushändigung die Ver-

[4]) Kormann, System S. 326.
[5]) Rosenberg S. 156.
[6]) OVG. in Staatssteuersachen X S. 335.
[7]) Manigk S. 313.

fügungsmacht über die Urkunde[8]), umsomehr, als sie die Einbürgerung eines Ausländers grundsätzlich nicht vorzunehmen braucht[9]). Sie wird von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn sich herausstellt, daß ihr ein Irrtum in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unterlaufen ist. Der Irrtum selbst hat aber mit der Rücknahmebefugnis nichts zu tun.

Kormann[10]) nennt die Vernichtung eines unfertigen Verwaltungsakts einen „unechten Widerruf", der von dem Begriff des sonstigen Widerrufs streng zu scheiden sei. W. Jellinek[11]) bringt auch diese Art der Zurückziehung unter die Bezeichnung Widerruf. Die Rechtsprechung[12]) und andere Schriftsteller[13]) sprechen schlechthin von Rücknahme oder Abänderung. Der Sache nach ist sich Schrifttum wie Rechtsprechung einig, daß ein noch nicht wirksamer Verwaltungsakt jederzeit von der erlassenden Behörde zurückgenommen werden kann[14]). Die neueste Gesetzgebung vertritt denselben Standpunkt. Nach § 74 I RAO. können Verfügungen, die durch Bekanntgabe wirksam werden, bis zu ihrer Bekanntgabe zurückgenommen, geändert und durch andere Verfügungen ersetzt werden. Nach § 68 thür.LVO. können Verfügungen vor ihrer Wirksamkeit, solange sie erst der Form nach bestehen, geändert oder zurückgenommen werden, auch wenn sie schon unterzeichnet sind[15]). § 68 thür.LVO. gibt insbesondere der oben entwickelten Auffassung recht, daß ein Verwaltungsakt nur der Form nach und nicht im Rechtssinn vorhanden sei. § 78 RAO. spricht nicht allgemein von Verfügungen, sondern bezeichnet sie näher als solche, die durch Bekanntgabe wirksam werden. Unter diese Art von Verfügungen fällt, — abgesehen da-

---

[8]) Oetker S. 78.

[9]) Vgl. Rühler S. 337.

[10]) System S. 326.

[11]) Verw.R. S. 270.

[12]) RGZ. 106, 145; 57, 284; RGStr. 26, 412/3; OVG. in St.ft. X, 336; vgl. auch Entsch. d. Disz.H. f. nicht-richterl Beh., DJZ. 1928, Sp. 1088/9.

[13]) v. Seydel 2. Aufl. II S. 194; Rauchalles S. 67 u. 73; Oetker S. 78.

[14]) Kormann, System S. 326; W. Jellinek, Verw.R. S. 276. — Die Möglichkeit der Zurückziehung der Einbürgerungsurkunde wird besonders von Manigk S. 313; W. Jellinek, Fehl.St. S. 68 und Rauchalles S. 67 u. 73 erwähnt.

[15]) Knauth-Wagner § 68.

von, daß die RAO. nur das Steuerrecht regelt — auch die Einbürgerung. Die öffentlichrechtliche Gesetzgebung[16]) hat also denselben Grundsatz positiv ausgedrückt, den wir mittelbar aus § 16 I R.u.StAG. gefolgert haben, daß nämlich die Einbürgerung vor ihrer mit Aushändigung eintretenden Wirksamkeit, solange sie noch ein Internum der Behörde bildet[17]), zurückgezogen werden kann. Wenn die Behörde also vor Wirksamkeit der Einbürgerung einen Irrtum ihrerseits bemerkt, der sie von der Einbürgerung abgehalten hätte, kann sie in solchem Falle von der Möglichkeit der Zurückziehung Gebrauch machen.

2. Unterabschnitt. Widerruf wegen Erschleichung.

§ 19. I. Erschlichene Verwaltungsakte und ihre Wirkungen im allgemeinen.

Im Gegensatz zum bloßen Irrtum wird bei der Erschleichung der Irrtum durch die Täuschungshandlung eines Dritten, meist des Betroffenen, bewirkt. Der erschlichene Verwaltungsakt ist fehlerhaft, denn er steht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften[1]). Es ist deshalb zu prüfen, welche Folgen die Fehlerhaftigkeit hat.

Daß ein erschlichener Verwaltungsakt im allgemeinen nicht vollwirksam sein kann, versteht sich von selbst. Ein solches Ergebnis würde dem Gedanken der Staatsautorität widerstreben.

Das andere Extrem ist die Nichtigkeit. Von den in § 12 oben aufgeführten Nichtigkeitsgründen käme höchstens Nichtigkeit wegen Willensmängeln in Frage. Wie bereits dort ausgeführt wurde, wird man Nichtigkeit des Verwaltungsakts wegen Willensmängeln nur dann annehmen können, wenn der Erlaß des Aktes der betreffenden Behörde nicht mehr zugerechnet werden kann. Bei Erschleichung muß man aber doch noch den Erlaß des Verwaltungsaktes der betreffenden Behörde zurechnen, da sie ja nicht allein

[16]) Vgl. § 43, I 1 der bad. Verordn. v. 1884 und § 68 II öster. allgem. Verw.verf.ges. v. 21. 7. 1925.
[17]) W. Jellinek, Fehl.St. 68.

[1]) Merkl S. 192.

von dem Willen Privater gelenkt wird, sondern eine eigene Entschließung faßt. Ein erschlichener Verwaltungsakt ist also nicht von selbst unwirksam. Das zeigt auch ein Vergleich mit dem Privatrecht. Private Rechtsgeschäfte sind bei arglistiger Täuschung nur anfechtbar. Wenn hier nur Anfechtbarkeit gegeben ist, um wievielmehr muß dies auch bei erschlichenen Verwaltungsakten der Fall sein, da diese gegen Unwirksamkeit grundsätzlich besser geschützt sind als private Rechtsgeschäfte[2])?

Im Zweifel sind fehlerhafte Verwaltungsakte nur vernichtbar. Widerruf durch Rücknahme (Wirkung ex nunc) kommt bei der Erschleichung nicht in Frage, denn es widerstrebt jedem natürlichen Gefühl, einem erschlichenen Verwaltungsakt auch nur zeitweilige Geltung zuzugestehen. Je listiger der Täuschende zu Werke gegangen ist, desto schwerer und meist auch später wird die Täuschung entdeckt, desto länger hätte der Verwaltungsakt dann Geltung. Es ist also nur Anfechtung (Wirkung ex tunc) bei erschlichenen Verwaltungsakten möglich.

§ 20. II. Widerruf der Einbürgerung wegen Erschleichung.

Prüfen wir nun, ob auch die Einbürgerung trotz ihres Formalcharakters der Anfechtung wegen Erschleichung unterliegt. Wie bei den Untersuchungen über den bloßen Irrtum bei der Einbürgerung ist auch hier zu unterscheiden zwischen Anfechtung wegen Erschleichung und Anfechtung wegen Gesetzwidrigkeit. In der Regel wird eine erschlichene Einbürgerung gesetzwidrig sein. Ob und wann Gesetzwidrigkeit einen Widerruf der Einbürgerung zuläßt, ist oben in den §§ 13—18 erörtert worden. Hier ist zu untersuchen, ob eine Einbürgerung wegen Erschleichung als solcher anfechtbar ist. Es soll gleich genau „anfechtbar" gesagt werden, denn wir haben im § 19 festgestellt, daß bei Erschleichung keine Nichtigkeit gegeben ist und Rücknahme auch ausscheidet.

Oben in § 15 wurde die Einbürgerung als Formalakt bestimmt. Welchen Einfluß hat die formal-konstitutive Natur der Einbürgerung auf die grundsätzlich gegebene An-

[2]) W. Jellinek, Verw.R. S. 268.

fechtung wegen Erschleichung? Wir gehen am besten von dem bekannten Gothaer Fall aus, der das OVG.[1]) im Jahre 1886 beschäftigt hat. Der Sachverhalt ist folgender: Der Kaufmann P. zu Glogau — bis dahin unbestritten russischer Staatsangehöriger — wurde im Jahre 1885 von der Landespolizeibehörde als Ausländer aus Preußen ausgewiesen, diese Maßnahme aber wieder zurückgenommen, als P. sich durch Vorlegung einer ihm unter dem 2. Juni 1885 von dem Stadtrat zu Gotha, einer höheren Verwaltungsbehörde eines anderen deutschen Bundesstaates, erteilten Naturalisationsurkunde als Angehöriger des letzteren auswies.

Jene Urkunde aber hatte sich P. beim Stadtrat in Gotha unter der Vorspiegelung, er wolle sich dauernd in der Stadt niederlassen, erschlichen. Die preußische Regierung wandte sich beschwerdeführend an das Gothaische Staatsministerium, das — die Erschleichung erkennend — die Naturalisation als „auf betrügliche Weise erwirkt" anfocht und für ungültig erklärte. Daraufhin eröffnete die Polizeibehörde aufs neue dem Russen seine Ausweisung. Dieser focht die polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren an, so daß sich das preußische OVG. mit der Sache zu befassen hatte.

Zunächst beschäftigte das OVG. die Frage, ob es trotz der seitens des Gothaischen Staatsministeriums erfolgten Nichtigkeitserklärung — nicht im Sinn einer Feststellung, sondern im Sinn einer Handlung zum Zwecke der Beseitigung eines Rechtsverhältnisses[2]) — zur Nachprüfung befugt sei. Es bejahte die Frage mit der Begründung, daß jeder die Staatsangehörigkeit begründete Staatsakt auch rechtliche Wirkungen für alle Bundesstaaten habe. M. E. macht Otto Mayer[3]) dagegen mit Recht geltend, daß öffentlichrechtliche Rechtsgeschäfte fremder Staatsgewalten innerhalb ihres Machtgebietes von uns nicht schlechthin nachgeprüft werden dürfen. Nur im Falle der Nichtigkeit dürfe ein solches Rechtsgeschäft unberücksichtigt gelassen werden. Es kann jedoch nicht näher auf diese Frage eingegangen werden.

[1]) OVG. 13, 408.
[2]) OVG. 13, 412.
[3]) Verw.R. II 1896 S. 469.

Für uns ist nur die Frage von Wichtigkeit, wie das OVG. die Erschleichung gegenüber dem Formalcharakter der Einbürgerung bewertet. Es geht von der exceptio sub vel obreptionis aus, die sich im gemeinen Recht namentlich nur für landesrechtliche Reskripte in Justiz- und Gnadensachen herausgebildet hat. Es stellt fest[4]), daß sich nirgends ein Anhalt dafür finde, den dolus ganz allgemein als einen Grund absoluter Nichtigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung zu behandeln. Das ist richtig und stimmt ganz mit unserm Ergebnis[5]) überein. Wenn aber das OVG. sagt, die dem Kläger zur Last gelegte Täuschung hätte nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen können, daß es zulässig erschiene, in eine Nachprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen der stattgehabten Naturalisation zum Zwecke ihrer etwaigen Kassierung einzutreten, so ist das nicht richtig. Warum das OVG. diese Vermengung von Gesetzwidrigkeit und Erschleichung als Anfechtungsgründe vornimmt, ist nicht gesagt. Es hat vorher ganz richtig die Erschleichung als selbständigen Nichtigkeitsgrund geprüft. Warum prüft es die Erschleichung nicht auch als selbständigen Anfechtungsgrund? Eine weitere Kritik soll im § 22 in Verbindung mit andern Entscheidungen und dem Schrifttum gegeben werden.

Im R.u.StAG. ist keine Bestimmung über erschlichene Einbürgerung und seine Wirkung enthalten. Wir sahen, daß das Gesetz den Zweck hat, möglichste Rechtssicherheit zu bringen und deshalb den Widerruf weitgehend auszuschließen. Geht nun die Forderung nach unwiderruflicher Einbürgerung soweit, daß selbst Erschleichung bedeutungslos ist? Wir gehen dabei am besten vom gerichtlichen Urteil aus. Dem Urteil geht ein so eingehendes Verfahren voran, daß dadurch die größte Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Urteils erreicht werden soll. Die Formgebundenheit geht beim Urteil viel weiter als bei der Einbürgerung. Trotz dieser eingehenden Verfahrensvorschriften hat man es doch für nötig gehalten, bei bestimmten Tatumständen die Restitutions- und Nichtigkeitsklage zu geben. Es sind besonders die Fehler genannt, die trotz des eingehenden formgebundenen Verfahrens doch nicht immer vermieden werden

[4]) OVG. 13, 419.

[5]) Siehe oben § 19.

können. So wird in § 580 Z. 2 ZPO. die Urkundenfälschung und in Z. 4 eine Handlung, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, als Grund zur Restitutionsklage erwähnt. Wenn bei dem Urteil in diesen Fällen, die bei der Einbürgerung wohl am ehesten den Erschleichungstatbestand bilden können, Restitutionsklage möglich ist, um wievielmehr muß nicht die Einbürgerung in denselben Fällen anfechtbar sein? Da das Einbürgerungsverfahren nicht in demselben Maße formgebunden und deshalb gegen Fehler auch nicht so gefeit ist wie das Urteil, wird man den Rahmen der Anfechtungsgründe weiter stecken müssen, als ihn die Gründe in § 580 ZPO. gestatten, und deshalb jede Täuschung zum Zweck der Erschleichung als Anfechtungsgrund ansehen müssen. Ein Gesetz kann gegen Täuschung durch Dritte keine genügenden Schutzvorschriften geben. Wenn man bei Erschleichung keinen Widerruf zulassen würde, so würde das Anreiz zu größtmöglichster List bedeuten. Gegen gefährliche Angriffsmittel auf die Staatshoheit muß der Staat mit ebenso starken Verteidigungswaffen antworten. Man führe nicht dagegen an, daß das R.u.StAG. kein Nichtigkeitsverfahren kenne. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzes waren die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts noch nicht herausgearbeitet. Heute können wir von einem „allgemeinen Teil" des Verwaltungsrechts sprechen und seine Rechtsgrundsätze auf jedes Sondergesetz anwenden.

Auch der Einwand, daß in Preußen das „Enumerationsprinzip" im Verwaltungsstreitverfahren gelte, kann nicht durchdringen, denn dieses ist hauptsächlich zum Schutz der Untertanen gegeben. Hier handelt es sich nur um eine Vernichtung seitens der erlassenden Behörde.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß trotz des Formalcharakters der Einbürgerung eine Anfechtung (Nichtigkeitserklärung mit Wirkung ex tunc) wegen Erschleichung möglich ist. Der gesetzesgewollte Zweck der Formvorschriften richtet sich nur gegen die Wirkung bloßen behördlichen Irrtums und deshalb ist auch Widerruf wegen Irrtums über Gesetzmäßigkeit ausgeschlossen. Gegenüber der Erschleichung greift dieser Grund nicht durch. Deshalb ist in solchem Falle die Einbürgerung anfechtbar.

21. 3. Unterabschnitt. Verwaltungsrechtsgrundsätze.

Für unser Ergebnis, daß Irrtum der Einbürgerungsbehörde bei der Einbürgerung grundsätzlich — Ausnahmen sind in den §§ 16 und 17 erörtert — keinen Widerruf zuläßt, sprechen teils mittelbar teils unmittelbar folgende Grundsätze des Verwaltungsrechts:

Verwaltungsakte haben zunächst die Vermutung der Rechtsmäßigkeit und Gültigkeit für sich[1]).

Da der Verwaltungsakt eine hoheitliche Willensäußerung des Staates ist[2]), hat die den Verwaltungsakt erlassende Behörde auch vielfach die Macht, dessen Wirksamkeit von der Gesetzlichkeit der Vornahme unabhängig zu machen[3]).

An begünstigende Verwaltungsakte, insbesondere an solche, die Rechte und Rechtsstellungen gewähren, sind weniger strenge Anforderungen zu stellen; deshalb sind sie auch schwerer widerruflich[4]). Dieser Grundsatz entspricht dem Gedanken, den gutgläubig Begünstigten, soweit es das öffentliche Interesse erlaubt, zu schützen[5]).

Daß ein Fehler in dem der Einbürgerung voraufgegangenen Verfahren nicht so wesentlich ist, dafür spricht allgemein der Grundsatz, daß die mangelhafte Berücksichtigung eines getrennt von der Behörde wirkenden selbständigen Organs nicht so starke Folgen äußert wie z. B. die mangelhafte Besetzung einer kollegial organisierten Behörde[6]). Das Organ ist nach außen legitimiert, mag es auch nach innen gebunden sein.

Einen allgemeinen Satz des Verwaltungsrechts des Inhalts, daß ein Verwaltungsakt wegen Irrtums widerruflich sei, gibt es nicht[7]). Ganz allgemein wird man sagen können, daß der Irrtum der Behörde, soweit er nicht von den Beteiligten verschuldet war und soweit er nicht Unwirksam-

---

[1]) OVG. 66, 68 ff.; 67, 229 ff.
[2]) O. Mayer, Verw.R. I S. 93.
[3]) W. Jellinek, Verw.R. S. 238.
[4]) W. Jellinek, Verw.R. S. 241.
[5]) v. Hippel S. 120; Kormann, System S. 377.
[6]) W. Jellinek, Fehl.St. S. 64.
[7]) Rechtsprechung der OLG. 28, 181; Neuhäuser S. 55.

keit des Verwaltungsaktes wegen Fehlens wesensmäßiger Merkmale zur Folge hat, keine Widerruflichkeit begründet. Dagegen liegt kein Anlaß vor, einen erschlichenen Verwaltungsakt zu schützen[8]).

W. Jellinek[9]) erklärt, die uneingeschränkte Befugnis zum Widerruf infolge Fehlerhaftigkeit würde sich nicht mit der Idee des modernen Staates vereinbaren. Betreffs der Erschleichung ist hinzuzufügen, daß es sich aber auch nicht mit dem heutigen Staatsgedanken vereinbaren läßt, daß erschlichene Staatsakte, auch Formalakte, dauernd rechtliche Wirkungen äußern, ohne vernichtet werden zu können[10]).

§ 22. 4. Unterabschnitt. Schrifttum, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Neben vielfach kritikloser Huldigung hat das bekannte Gothaer Urteil auch scharfe Angriffe erfahren[1]). Ausgangspunkt hierfür bildet die rechtspolitische Forderung, daß eine erschlichene Einbürgerung doch widerruflich sein müßte[2]). Daß bei Erschleichung die Widerrufsmöglichkeit erwünscht wäre, genügt als alleiniger Grund zum Widerruf natürlich nicht. Wir haben deshalb versucht, da das R.u.StAG. keine Widerrufsbestimmungen, insbesondere wegen Erschleichung, kennt, Gründe aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts anzuführen. Wo das Einzelgesetz schweigt, sind die Rechtssätze des allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts herbeizuziehen. Das Urteil des OVG. kann man vielleicht aus dem Gedanken heraus verstehen, daß damals noch nicht der allgemeine Teil des öffentlichen Rechts herausgearbeitet war. Heute, wo es allgemeine Rechtssätze des Verwaltungsrechts gibt[3]), können wir nicht mehr von einer Lücke im R.u.StAG. sprechen, wie es Jellinek[4]) tut.

[8]) v. Hippel S. 127 Nr. 474
[9]) Fehl. St. S. 156.
[10]) W. Jellinek, Verw.R. S. 268.

[1]) O. Mayer 1. Aufl. II S. 469; Kormann, System S. 367/9; Delius § 16, 2; Rauchalles S. 24; Schätzel S. 78; Langen S. 13/14.
[2]) Rauchalles S. 24; Schätzel S. 78; Delius § 16, 2; Landgraff S. 1029 und v. Sarwey, Staatsrecht I S. 164 haben diese Forderung schon vor dem OVG.-Urteil vertreten. Ueber die frühere Einbürgerungspraxis in Preußen vgl. weiter unten.
[3]) Vgl. die RAO. und thür.LVO.
[4]) Verw.R. S. 145.

Dasselbe ist Fließ[5]) zu entgegnen, wenn er sagt, man habe es hier eben mit einer Schwäche des Gesetzes zu tun, die nur auf gesetzgeberischem Wege wieder zu beseitigen wäre. Seine Begründung, daß durch die Vorsicht der höheren Verwaltungsbehörden die Erschleichung vermieden werde, wird durch die Praxis widerlegt.

Gegen die h.M., die auch bei Erschleichung der Einbürgerung keine Vernichtbarkeit kennt, hat sich wohl als erster Landgraff[6]) gewandt. Er begnügt sich allerdings mit der Feststellung, daß die Naturalisationsurkunden für nichtig erklärt werden können.

Mit ausführlicher Begründung wendet sich Rauchalles gegen das OVG.-Urteil[7]). Seine Ausführungen[8]) wenden sich vor allem gegen die Beweisgründe, die das OVG. für den gesetzesgewollten Ausschluß der Widerruflichkeit anführt. Daß es in dem Sinn des Gesetzes liegt, den Widerruf wegen Irrtums und Gesetzwidrigkeit auszuschließen, haben wir zu beweisen versucht. Gegen unsere Beweisführung bringt auch Rauchalles keine durchschlagenden Gründe. Was die Erschleichung anbelangt, so ist im Ergebnis mit Rauchalles übereinzustimmen. Doch seine Gründe dafür sind nur rechtspolitischer Art, indem er sagt, daß die Schlußausführungen des OVG.-Erkenntnisses geradezu die Anerkennung bedeuten, daß die Erschleichung von Naturalisationsurkunden durch unwahre Angaben privilegiert sei. Wie das OVG. auf der einen Seite über das Ziel hinausschießt, so tut es Rauchalles nach der andern Seite.

Ueberall wird Irrtum und Erschleichung als gleichartig behandelt. Man begnügt sich, festzustellen, wenn es bei Irrtum so ist, wird es auch bei Erschleichung der Fall sein[9]). Wenn man sich klar macht, daß der Irrtum meistens ein verschuldeter Fehler auf seiten der *Behörde*, die Erschleichung aber eine schuldhafte Unrechtshandlung des erschleichenden *Untertanen* ist, so wird man nicht so leicht geneigt sein, diesen ganz verschiedenen

[5]) S. 28.
[6]) S. 1028/9.
[7]) OVG. 13, 408.
[8]) S. 22 ff.
[9]) Seydel, Staatsang. S. 142.

Tatumständen ohne weiteres die gleiche Wirkung zuzusprechen.

Eine Nichtigkeitserklärung seitens der Einbürgerungsbehörde kennt auch v. Sarwey[10]). Doch finden wir bei ihm dieselbe Verwischung von Irrtum über Gesetzmäßigkeit und Erschleichung.

Gegen das Urteil, soweit es wegen Erschleichung den Widerruf ausschließt, spricht sich auch Otto Mayer[11]) aus.

Die frühere h.M., — ob sie heute noch herrschend ist, erscheint mir sehr zweifelhaft —, stützt die Unwiderruflichkeit der erschlichenen Einbürgerung auf den Formalaktscharakter. Kormann[12]) hat dagegen nachgewiesen, daß auch Formalakte grundsätzlich einer Anfechtung wegen Betruges oder sonstiger strafbarer Handlungen im Umfang der bürgerlichen Restitutionsklage unterliegen. Nur zaghaft vermag er sich zu der Auffassung zu bekennen, daß Anfechtung wegen „objektiver Täuschung" nicht zugelassen ist.

Die geforderte Scheidung von Irrtum und Erschleichung finden wir bei Langen[13]). Er stimmt denn auch mit unserm Ergebnis überein. Ebenso kommt Fleiner[14]) unserer Ansicht sehr nahe. Derselben Meinung ist auch Schätzel[15]), der die Entscheidung des OVG. eine Ueberspannung des Grundsatzes nennt, daß irrtümlich erfolgte Naturalisation gültig und unwiderruflich ist.

Magnus[16]) sieht es ebenso wie W. Jellinek[17]) als eine Lücke im Gesetz an, daß die erschlichene Einbürgerung unwiderruflich sei. Er wagt nicht, ohne eine gesetzliche Bestimmung Widerruf bei Erschleichung zuzulassen. Sein Grund, daß der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet würden, wenn man derartig folgenschwere Akte wie die Rücknahme einer Naturalisation *ohne gesetzliche Grundlage* zulassen wollte, ist nicht stichhaltig, denn wir haben unsere Gründe auch auf das Reichs- und Staats-

[10]) Staatsrecht I S. 164; vgl. auch Das öffentl. Recht S. 461.
[11]) Verw.R. 1. Aufl. II S. 470.
[12]) System S. 369.
[13]) S. 7—15.
[14]) S. 208 Anm. 82.
[15]) S. 78.
[16]) S. 78.
[17]) Verw.R. S. 145.

angehörigkeitsgesetz gestützt. Das formgebundene Verfahren bei Entstehung und Erlaß des Einbürgerungsaktes läßt nur den Ausschluß des Widerrufs wegen Irrtums über Gesetzmäßigkeit erkennen; der sonst im Verwaltungsrecht zulässige Widerruf wegen Erschleichung wird dadurch nicht berührt. (Vgl. oben § 19.)

W. Jellinek lehnt die OVG.-Entscheidung von dem Gesichtspunkt ab, daß das Gothaische Staatsministerium die einzige deutsche Behörde war, die über die Wirksamkeit der Naturalisation zu entscheiden hatte[18]). Ihrem sonstigen Inhalt scheint er zuzustimmen[19]), ohne allerdings auf die Erschleichung als Anfechtungsgrund der Einbürgerung einzugehen. Wie Jellinek zu der Feststellung kommt, das OVG. hätte zuviel Sorgfalt auf die Beurteilung der erschlichenen Naturalisation verwandt, ist unverständlich. Das OVG. bringt nur Gründe für den Ausschluß des Widerrufs wegen Irrtums und Gesetzwidrigkeit. Darin stimmen wir mit dem OVG. überein, ebenso wie mit W. Jellinek, der auch nur die Gesetzwidrigkeit berücksichtigt[20]).

Die meisten Schriftsteller[21]) kommen wie wir zu der Ansicht, daß nach dem R.u.StAG. kein Widerruf der Einbürgerung wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist. Sie untersuchen aber größtenteils nicht, ob die Erschleichung ein selbständiger Widerrufsgrund ist und kommen deshalb zu einer Ueberspannung des Grundsatzes der unwiderruflichen Einbürgerung.

Man braucht aber auch nicht denselben Fehler nach der andern Seite hin zu machen, und von dem richtigen Gedanken aus, daß eine erschlichene Einbürgerung widerruflich ist, jeden Unterschied zwischen Einbürgerung und andern Verwaltungsakten zu leugnen[22]). Dieser Fehler kommt da-

---

[18]) Fehl.St. S. 174.

[19]) Fehl.St. S. 167; Verw.R. S. 268.

[20]) Fehl. St. S. 167.

[21]) Cahn § 8, 16; Bazille u. Köstlin S. 123; Schätzel S. 58 78; v. Welser § 16, 3; Falck § 16, 3; Meyer-Dochow I S. 135; Schoen, Verw.R. S. 268; W. Jellinek, Verw.R. S. 268; derselbe Fehl.St. S. 166/7; Kormann, Verw.Akte S. 725; derselbe, System S. 269; Hatschek, Staatsrecht I S. 151; v. Rönne S. 22; v. Rönne-Zor I S. 619; OVG. 13, 408; 27, 410; 55, 234; Sammlung der Entsch. d. bayer. VGH. 6, 28.

[22]) Landgraf S. 1028/9; Rauchalles S. 22 ff.; Neuhäuser S. 75.

her, daß jene Schriftsteller den Begriff „Formalakt" als einen feststehenden annehmen und ihm, was seine Wirkungen anbetrifft, über das gerichtliche Urteil stellen.

Die ältere preußische Einbürgerungspraxis hatte richtig erkannt, daß man die Möglichkeit haben müsse, eine erschlichene Einbürgerung zu widerrufen. Deshalb wurde in der Zirkularverfügung an die Regierungspräsidenten vom 4. 5. 1853[23]) verfügt, daß dem Antragsteller ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen sei, daß, falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm erteilte Naturalisationsurkunde als erschlichen wieder abgenommen werden solle. So entschieden auch die Gerichte. Plötzlich schenkte dann das OVG. den Formvorschriften im R.u.StAG. größte Beachtung und trieb so, fast möchte man sagen, den Positivismus auf die Spitze, daß, wo es im R.u.StAG. kein Nichtigkeitsverfahren gäbe, auch die erschlichene Einbürgerung keineswegs für nichtig erklärt werden könne. In diesem Sinne hat das preußische OVG. seine weiteren Entscheidungen[24]) getroffen.

Die umfassendste Regelung des Widerrufsrechtes enthielt bis vor kurzem § 43 der bad. Verordnung vom 31. 8. 1884. Daneben waren § 53 Gew.O. und § 126 pr.LVG. von Wichtigkeit. § 43 I, 2 bestimmt ausdrücklich, daß ein Anfechtungsrecht begründet wird, wenn eine erteilte Bewilligung oder Genehmigung erschlichen wurde. Durch Umkehrschluß folgt daraus, daß der bloße Irrtum in diesem Gesetz kein Ungültigkeitsgrund ist[25]).

Besonders die neueste Gesetzgebung, soweit sie allgemeine Rechtssätze enthält, zeigt, daß unser Ergebnis richtig ist.

Eine Zusammenfassung allgemeiner Rechtssätze des öffentlichen Rechts zu einem allgemeinen Teil, der allerdings auf das Steuerrecht zugeschnitten ist, gibt die RAO. § 75 dieses Gesetzes bestimmt zunächst grundsätzlich, die Möglichkeit freien Widerrufs jeder Verfügung. Doch davon gibt es eine Menge Ausnahmen. Die wichtigste enthält § 78 RAO. Dort wird der uns schon bekannte Grundsatz ausgesprochen, daß begünstigende Verfügungen nur unter be-

[23]) Abgedruckt im Auszug bei Magnus S. 345.
[24]) OVG. 27, 410; 55, 234.
[25]) Andersen S. 190 Anm. 36.

stimmten Voraussetzungen widerrufen werden dürfen. § 78 I, 2 bringt eine dieser Voraussetzungen, „wenn das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist". Die anscheinende Gleichbehandlung von unrichtigen und irreführenden Angaben, von denen die ersteren in das Gebiet des Irrtums, die letzteren zur Erschleichung gehören, wird durch § 78 II beseitigt, indem die Rücknahme auf Grund einer Täuschung rückwirkende Kraft hat. Wir sprechen da von Anfechtung. Nach § 78 I, 2 ist also bei objektiv unwahren, nicht vorsätzlich gemachten Angaben Rücknahme möglich. Bei der Einbürgerung wird diese Rücknahmemöglichkeit kraft ihrer formalkonstitutiven Natur ausgeschlossen; dagegen ist kein Grund ersichtlich, daß der Formalcharakter auch die Wirkungen der Erschleichung aufhebt.

In Anlehnung an die RAO. hat die thür. LVO. versucht, einen allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren[26]). Ebenso wie die RAO. bekennt sich dieses Gesetz grundsätzlich zum Widerruf, soweit der Betroffene nicht benachteiligt wird. Der Grundsatz des freien Widerrufs kommt im § 141 zum Ausdruck. § 142 enthält die Ausnahmen für belastende und solche begünstigende Akte, die nicht in Erlaubniserteilungen, Genehmigungen, Bewilligungen oder Anerkennungen der im § 143 genannten Art bestehen. Die thür. LVO. spricht Grundsätze aus, die auch für Preußen gelten, ohne allerdings in einem preuß. Gesetz niedergelegt worden zu sein. Hoffen wir, daß bald die große Reichsverwaltungsreform und mit ihr der allgemeine Teil des öffentlichen Rechts kommt, damit die zum Teil vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt wird! Dann müssen auch die Schriftsteller und Gerichte unserm Ergebnis zustimmen, die noch keine allgemein gültigen Rechtssätze des Verwaltungsrechts anerkennen. Niemand wird heute mehr im bürgerlichen Recht die sog. positive Vertragsverletzung als gültige Rechtseinrichtung leugnen. Es ist natürlich zuzugeben, daß der sichere Boden des Gesetzes dem vielleicht schwankenden Schiff des ungeschriebenen Rechts vorzuziehen ist.

[26]) W. Jellinek, Verw.R. S. 275.

§ 23. 5. Unterabschnitt. Widerruf der Einbürgerung und Völkerrecht.

Die Staatsangehörigkeit bildet das Gliederungs- und Ordnungsmittel für die Einzelperson im Völkerechtsverkehr. Diese durch die Staatsangehörigkeit bewirkte Ordnung erfordert aber Bestimmtheit[1]). Diesem Erfordernis läuft jeder Widerruf, nicht nur der freie, sondern auch der beschränkte, zuwider. Da der Einbürgernde bei Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit regelmäßig seine ursprüngliche verlieren wird, so wird durch weitgehende Zulassung des Widerrufs dem völkerrechtlich unerwünschten Zustand der Staatenlosigkeit[2]) Vorschub geleistet. Denn bei der Rücknahme wird die erworbene Staatsangehörigkeit verloren, die ursprüngliche aber nicht wiedererworben. Derselbe Zustand wird herbeigeführt, wenn der Einzubürgernde bei seinem ursprünglichen Heimatsstaat die Entlassung nachgesucht hat, da sie vielleicht auf Grund eines Staatsvertrages Voraussetzung für die Einbürgerung ist, und dann die erworbene Staatsangehörigkeit durch Anfechtung verloren geht. Anders ist es, wenn die alte Staatsangehörigkeit von selbst mit dem Erwerb der neuen untergeht. Wenn in solchem Falle die Einbürgerung durch Anfechtung vernichtet wird, dann hat sie wegen der Anfechtungswirkung ex tunc überhaupt nicht bestanden. Also ist auch die alte Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen. Ebenso ist es bei Nichtigkeit, wenn bei Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit die ursprüngliche von selbst verloren geht[3]).

Wenn wir feststellen, daß dem Interesse des Völkerrechts grundsätzlich jeder Widerruf und auch Nichtigkeit zuwiderlaufen, so ist damit nicht gesagt, daß der Staat dann jede nichtige oder fehlerhafte Einbürgerung als gültig ansehen soll. Der Staat darf und soll auf das Völkerrecht nur soviel Rücksicht nehmen, als es sich mit seinen eigenen Interessen vereinbart. Es gilt hier die Interessen abzuwägen. Deshalb wird man sagen, daß es der Interessenlage entspricht,

[1]) Fließ S. 14.

[2]) Crusen in DJZ. 1930 Sp. 652. Ziel des Entwurfes eines Abkommens über einzelne Fragen aus dem Gebiete der Statutenkollision bei der Staatsangehörigkeit ist: Jeder Mensch muß eine Staatsangehörigkeit haben und keiner soll mehr als eine besitzen.

[3]) Vgl. darüber Hartmann S. 785.

wenn wir die auf bloßen Irrtum der Behörde beruhende fehlerhafte Einbürgerung als unwiderruflich, die durch Erschleichung erlangte dagegen als widerruflich ansehen. Wie man einerseits niemandem zumuten kann, für den Irrtum der Behörde zu büßen, so kann man andererseits auch keinem Staat zumuten, einen Ausländer, der seine Einbürgerung erschlichen hat, in seinem Staatsverbande behalten zu müssen.

§ 24. 6. Unterabschnitt. Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird dem eingebürgerten Ausländer ein Bürgerbrief erteilt. Dieser kann durch ein Verfahren wieder entzogen werden, wenn es sich herausstellt, daß er durch Betrug oder auf sonstigem ungesetzlichem Wege erworben ist[1]). Das amerikanische Staatsangehörigkeitsrecht geht aber noch weiter, indem es die gesetzliche Vermutung aufstellt, daß der Antragsteller eine betrügerische Absicht bei dem Gesuch um Verleihung des amerikanischen Bürgerrechts gehabt habe, wenn er innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Urkunde in sein Geburtsland oder in ein anderes Land zurückkehrt.

Auch die Schweiz kennt eine Nichtigkeitserklärung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Nach Art. 12 I des Schweizer Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. 6. 1903[2]) kann der Bundesrat die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung des Bürgerrechts innerhalb 5 Jahren seit der Einbürgerung für nichtig erklären, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt waren. Eine jederzeitige Nichtigkeitserklärung ist nach Art. 12 III möglich, wenn die Einbürgerung auf betrügerische Weise erlangt worden ist. Aber auch schon vor Erlaß des Staatsangehörigkeitsgesetzes war es feststehende Uebung des Schweizer Bundesrats, daß eine erschlichene Einbürgerung jederzeit für nichtig erklärt werden konnte[3]).

---

[1]) Sektion 15 der „Naturalisation Laws Act" of June 29, 1906 (abgedruckt bei v. Keller-Trautmann S. 783/795).

[2]) Abgedruckt bei v. Keller-Trautmann S. 769.

[3]) v. Salis, Schw. Bundesrecht 1903, 2. Aufl. Bd. II S. 302 Nr. 472 bis 474.

Von den neueren Staatsangehörigkeitsgesetzen sieht das österreichische Bundesgesetz vom 30. 7. 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft[4]) in § 17 eine Vernichtbarkeit vor. § 17 spricht von Nichtigkeit, gemeint ist aber nur Vernichtbarkeit, denn nach § 17 II ist bei Verletzung von § 4 IV die Nichtigkeit an eine Frist von 10 Jahren gebunden.

Die Bestimmungen über Denaturalisation des englischen und französischen Rechts sind hier außer Acht zu lassen, da sie Kampfmaßnahmen des Krieges waren[5]).

Bei dem schweizerischen und österreichischen Staatsangehörigkeitsgesetz kommt deutlich der Unterschied zwischen Irrtums- und Erschleichungswirkung zum Ausdruck. Einerseits wird dem Gedanken, daß jede Gesetzwidrigkeit beseitigt werden soll, dadurch Rechnung getragen, daß Vernichtung der Einbürgerung möglich ist; andererseits kommt in der Frist der Gedanke zum Ausdruck, daß einmal ein Zeitpunkt der endgültigen Wirksamkeit und der Rechtssicherheit eintreten muß. Der schweizerische Gesetzgeber hat die behördlichen Verfahrensvorschriften im Gegensatz zu unserm R.u.StAG. anscheinend für nicht genügend sicher gegenüber dem Irrtum gehalten. Gegen eine erschlichene Einbürgerung konnte sich der Staat nur entsprechend der Gefährlichkeit des Mittels dadurch schützen, daß er jederzeitige Vernichtbarkeit zuließ.

Das österreichische Staatsangehörigkeitsgesetz kennt nur Nichtigkeit wegen Gesetzesverletzung. Es macht da die Unterscheidung zwischen Irrtum und Erschleichung. Nach § 17 I dieses Gesetzes ist jeder materiellrechtlich gesetzwidrige Bescheid einer Behörde vernichtbar. Daß dagegen gerade die Einbürgerung weitgehendster Rechtssicherheit bedarf, kommt darin zum Ausdruck, daß nur bei Verletzung von § 4 IV Vernichtbarkeit innerhalb 10 Jahren möglich ist. Nicht zu vergessen ist, daß § 17 Abs. III eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen einen „nichtigen" Bescheid zuläßt. Durch dieses Rechtsschutzverfahren wird die durch die Möglichkeit der Vernichtung wegen Gesetzwidrigkeit geschaffene Rechtsunsicherheit zum Teil wieder be-

[4]) Vgl. Bundesgesetzbl. f. d. Rep. Oesterreich, 1925, Stück 64 Nr. 285.
[5]) Vgl. Schwarz S. 197.

seitigt. Das österreichische Gesetz zeigt, daß nicht jede Gesetzwidrigkeit, sondern nur die gröbste, namentlich genannte, die Einbürgerung vernichtbar macht. Das schweizerische Gesetz macht uns den Gegensatz von Irrtum und Erschleichung deutlich. Ueber die Behandlung erschlichener Einbürgerung in außereuropäischen Staaten vgl. Hartmann S. 787 ff.

§ 25. **7. Unterabschnitt. Ergebnis der Untersuchungen über Irrtum und Erschleichung und ihre Wirkungen. (Kurze Zusammenfassung.)**

Bevor der Widerruf wegen Fehlerhaftigkeit der Einbürgerung untersucht werden konnte, mußte die Zulässigkeit freien Widerrufs geprüft werden. Aus der Fassung des R.u.StAG., besonders aus § 16 I und aus § 17, wo die Verlustgründe ausschließlich aufgezählt werden, ergibt sich, daß freier Widerruf nicht möglich ist. Um von dem Wesen der Einbürgerung auf die Zulässigkeit freien Widerrufs schließen zu können, mußte erst die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit und dann die der Einbürgerung festgestellt werden. Es ergab sich, daß die Staatsangehörigkeit nicht als Recht, sondern als Rechtsverhältnis (status) aufzufassen ist. Bei der Frage nach dem rechtlichen Wesen der Einbürgerung traten uns drei Theorien entgegen. Zunächst war zu entscheiden, ob die Einbürgerung ein öffentlichrechtlicher Vertrag oder ein Hoheitsakt ist. Die Theorie vom Hoheitsakt zerfiel wieder in O. Mayers Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung und in W. Jellineks Lehre vom zweiseitigen Verwaltungsakt. Die Einbürgerung als öffentlichrechtlicher Vertrag mußte abgelehnt werden, da die Gleichwertigkeit der Parteien fehlt. O. Mayers Lehre konnte auch nicht angenommen werden, da ihre Folgerungen im Widerspruch zu den Tatsachen des Lebens steht. Kein Ausländer kann ohne seinen Willen, also ohne seinen Antrag, etwa preußischer Staatsbürger werden. W. Jellineks Ausdruck „zweiseitiger Verwaltungsakt" ist irreführend, da er auf ein vertragsähnliches Verhältnis hindeutet. Dem Inhalt nach ist W. Jellineks Lehre Recht zu geben. Im Ergebnis war festzustellen, daß die Einbürgerung sich als mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, d. h.

als Hoheitsakt, der zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung (Antrag) des Untertanen bedarf, darstellt.

Aus den Grundsätzen des Verwaltungsrechts, daß freier Widerruf da ausgeschlossen ist, wo die Partei ein Recht erworben hat, oder wo die Natur der Sache seinen Ausschluß erfordert, mußten wir ebenfalls zum Ergebnis kommen, daß die Einbürgerung nicht frei widerruflich ist, Schrifttum und Rechtsprechung stimmen damit überein.

Bei der Frage, ob die Einbürgerung wegen Irrtums, insbesondere soweit dieser Gesetzwidrigkeit bedingt, widerruflich ist, war von dem R.u.StAG. auszugehen. Die Prüfung des Gesetzes, besonders der wichtigsten Vorschriften in den §§ 8 und 9 I ergab, daß diese keine wesentlichen Erfordernisse des Einbürgerungsaktes enthalten, sondern nur innerbehördliche Verfahrensvorschriften sind, die dem Einbürgerungsakt vorausgehen. Da die Wirksamkeit der Einbürgerung nach § 16 I R.u.StAG. an die Aushändigung der Urkunde geknüpft ist, wird die Einbürgerung in Schrifttum und Rechtsprechung vielfach als Formalakt bezeichnet. Bei der Untersuchung dieses Begriffes ergab sich, daß er der Einheitlichkeit und gesetzlichen Bestimmtheit entbehrt. Der Kürze wegen war er aber auch in dieser Arbeit anzuwenden; denn seine beiden Begriffsmerkmale sind formalisiertes Verfahren und gesetzesgewollter grundsätzlicher Ausschluß der Widerruflichkeit. Das letztere Merkmal führte uns wieder auf den Boden des Gesetzes, wenn auch ausdrückliche Bestimmungen fehlen. Beide Begriffsmerkmale des Formalaktes waren zu bejahen. Das formalisierte Verfahren ergab sich aus den §§ 8, 9 I und 16 I R.u.StAG. Aus der Fassung des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte und besonders aus dem formalisierten Verfahren ergab sich wiederum der gesetzesgewollte, grundsätzliche Ausschluß des Widerrufs wegen Irrtums. Das Kom.BG. konnte zur Auslegung des § 16 I R.u.StAG. nicht herangezogen werden, da dort alles noch viel streitiger ist. Fehlerhafte Zustellung der Einbürgerungsurkunde läßt insoweit die Einbürgerung nicht wirksam werden, als dadurch keine Aushändigung erreicht wird. Ebenso liegt auch keine Aushändigung vor, wenn ein gültiger Antrag auf Einbürgerung fehlt. Vor

der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde kann dieser von der erlassenden Behörde zurückgezogen werden, da die Einbürgerung noch nicht wirksam ist.

Erschlichene Verwaltungsakte sind im allgemeinen anfechtbar. Es war zu prüfen, ob auch die Einbürgerung diesem Grundsatz entsprechend wegen Erschleichung — nicht wegen Gesetzwidrigkeit — anfechtbar ist oder ob der Formalakt auch die Erschleichungswirkungen aufhebt. Wir stellten fest, daß der Gesetzeszweck des formalisierten Verfahrens nur der ist, daß jede Irrtums- oder Gesetzwidrigkeitswirkung, soweit diese auf Irrtum beruht, wegen der Forderung nach Rechtssicherheit beseitigt sein sollte. Auf die Erschleichungswirkung hat der Formalakt keinen Einfluß. Das zeigt ein Vergleich mit dem gerichtlichen Urteil. Dieses ist von den Staatsakten in stärkstem Maße an Formen gebunden. Wenn das Urteil dennoch bei Betrug, Urkundenfälschung und anderen strafbaren Handlungen durch Restitutionsklage beseitigt werden kann, so müssen zunächst dieselben und darüber hinaus noch weitere ähnliche Gründe, da die Einbürgerung ja nicht solche Formgebundenheit wie das Urteil aufweist, Nichtigkeit der Einbürgerung herbeiführen können. Wir kamen deshalb zu dem Ergebnis, daß für die Einbürgerung jede Täuschung Anfechtungsgrund ist.

Mittelbar wird unser Ergebnis durch Grundsätze des Verwaltungsrechts gestützt. Besonders spricht der Grundsatz für unsere Ansicht, daß der gutgläubige Begünstigte geschützt werden soll. Es darf ihm deshalb nicht zugemutet werden, die Folgen eines von der Behörde selbst zu vertretenden Irrtums zu tragen. Bei der erschlichenen Einbürgerung liegt kein Anlaß zu diesem Schutz vor. Das Schrifttum hat sich größtenteils dem OVG.-Urteil angeschlossen. Bei der Begründung wird kein Anlaß genommen, zwischen Irrtum und Gesetzwidrigkeit einerseits und Erschleichung andererseits zu trennen. Es wird begründet: Bei Irrtum und Gesetzwidrigkeit ist kein Widerruf möglich, also auch nicht bei Erschleichung. Die Schriftsteller, die den großen Unterschied zwischen Irrtum und Erschleichung sehen, kommen zu dem richtigen Ergebnis, daß trotz des Formalcharakters die erschlichene Einbürgerung widerrufen

werden kann. Die ältere preußische Praxis der Einbürgerungsbehörden und Gerichte ließ einen Widerruf der erschlichenen Einbürgerung zu. Seit dem Gothaer Urteil von 1886 vertritt die Rechtsprechung die gegenteilige Ansicht. Die neuere Gesetzung (RAO. und thür.LVO.) konnte zugunsten unserer Ansicht angeführt werden. Soweit es das Staatsinteresse gestattet, muß das Völkerrecht berücksichtigt werden. Dieses fordert Ausschluß jeder Widerruflichkeit. Ein solcher ist wohl bei Irrtum, nicht aber bei Erschleichung des eigenen Staatsinteresses wegen, möglich. Das ausländische, besonders das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht entspricht in seinen Bestimmungen unserm Ergebnis.

3. Teil.

§ 26. Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums und Erschleichung de lege ferenda.

Vor einigen Jahren wurde von Koch-Weser und Genossen der Entwurf zu einem neuen Reichsangehörigkeitsgesetz beim Reichstag eingebracht[1]). Der Entwurf will vor allem politischen Forderungen Rechnung tragen. So soll es nur eine Reichsangehörigkeit geben, was auf Förderung des Einheitsstaatsgedankens abzielt. Durch § 8, der die Pflicht zur Einbürgerung von Oesterreichern bestimmt, soll der Anschluß Oesterreichs vorbereitet werden. Auch andere kleine Mängel des R.u.StAG. werden darin beseitigt. Im großen und ganzen zeigt der Entwurf eine starke Anlehnung an das R.u.StAG. Ueber Widerruf ist nichts gesagt. Ob es deshalb geschah, um der gesetzlichen Abfassung des allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts nicht vorzugreifen, ist nicht ersichtlich. Nach der Fassung des Entwurfes ist es kaum anzunehmen, da dieser, wie schon gesagt, hauptsächlich politischen Zielen dient. Auch hat sich in diesem Jahrhundert kein ähnlicher Fall wieder, welcher der OVG.-Entscheidung von 1886 zu Grunde lag, ereignet, so daß man die Notwendigkeit, Widerrufsbestimmungen darin aufzunehmen, nicht einsah. Für unsere Frage nach dem Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums und Erschleichung bringt der Entwurf keine Bestimmungen.

Auf der Tagesordnung des 36. Deutschen Juristentages[2]), der in Lübeck am 10.—13. 9. 1930 stattfinden sollte, aber der Reichstagswahl wegen auf das nächste Jahr verschoben ist, lautet die zweite Frage der öffentlichrechtlichen Abteilung: „Empfiehlt es sich, das R.u.StAG. von 1913 in

[1]) Verhandlungen Bd. 418 Nr. 3629.

[2]) DJZ. 1930 Sp. 954.

seinen grundsätzlichen Bestimmungen abzuändern?" Eine Abänderung entsprechend dem Entwurf von 1927 ist wohl zu wünschen, aber dabei darf es sein Bewenden nicht haben. Da unsere Frage nach dem Widerruf der Einbürgerung wegen Irrtums oder Erschleichung in Schrifttum und Rechtsprechung so verschieden beantwortet wird, empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung. Fraglich erscheint, ob man diese Regelung dem künftigen allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts überlassen oder in dem neuen Reichsangehörigkeitsgesetz treffen soll[3]). Der künftige allgemeine Teil des öffentlichen Rechts wird Bestimmungen über den Widerruf wegen Irrtums und Erschleichung enthalten. Dennoch ist eine Sonderregelung der Eigenart der Einbürgerung wegen[3]) im neuen Reichsangehörigkeitsgesetz, das mit ein Baustein zu unserm künftigen Einheitsstaat, dem größeren, einigen Deutschland, sein soll, zu wünschen.

[3]) Neuhäuser S. 105 Anm. 1.

Lebenslauf.

Am 6. Juni 1906 wurde ich, Helmut Volkmann, als Sohn des Gerichtsassistenten, jetzigen Justizobersekretärs Hermann Volkmann und seiner Ehefrau Matilde geb. Volkmann in Wreschen (jetzt Polen) geboren. Von meinem 6.—9. Lebensjahre besuchte ich die Seminarübungsschule in Wongrowitz, dann das dortige Gymnasium bis zur Quarta. Von Quarta bis zur Obersekundareife ging ich in Kolberg und bis zur Reifeprüfung Ostern 1926 in Fürstenwalde zur Schule.

Die ersten beiden und das vierte Semester studierte ich an der Universität Berlin, das dritte und fünfte bis achte Semester in Marburg. Am 3. Mai 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission an dem Oberlandesgericht in Kassel das erste juristische Staatsexamen mit „gut".

Am 2. Juni 1930 wurde ich von dem Herrn Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt. Seit dem 16. September 1930 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 30. 10. 1930.